

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

An die Mitglieder  
des Sozialausschusses

Unser Zeichen:  
0142.04  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:  
Frau Meder

Telefon: 0931 8003-5780  
Fax: 0931 8003-905780  
E-Mail:  
m.meder@lra-wue.bayern.de  
Zimmer-Nr. 235 H1

Würzburg, 06.10.2020

## Einladung zur Sitzung des Sozialausschusses

Sehr geehrte Frau Kreisrätin,  
sehr geehrter Herr Kreisrat,

zur **Sitzung des Sozialausschusses**

**am Montag, den 19.10.2020, um 14:00 Uhr,  
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II,**

wird hiermit eingeladen.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Antrag auf Förderung des Sprach- und Kulturmittlerdienstes im Jahr 2021 **GB 3/076/2020**
2. Förderung Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers **GB 3/077/2020**
3. Antrag auf Förderung der Frauenberatung im Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg **GB 3/078/2020**
4. Antrag auf Förderung von Wildwasser Würzburg e.V. **GB 3/080/2020**
5. Vorstellung der Bahnhoßmission Würzburg **GB 3/079/2020**

---

#### Sie erreichen uns mit dem ÖPNV – Haltestellen

Buslinie 6 - Frauenlandplatz oder Erthalstraße  
Buslinie 10 - Zeppelinstraße oder Erthalstraße  
Buslinie 16 - Schlörstraße oder Erthalstraße  
Buslinie 34 - Schlörstraße oder Erthalstraße

#### Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

#### Zufahrt /Zugang über Zeppelinstraße

Wittelsbacherstraße, Zu-Rhein-Straße, Behrstraße

Parken über Zufahrt Wittelsbacherstraße oder Behrstraße

#### Behindertenparkplätze und Barrierefreier Zugang

im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

→ Bitte Beschilderung beachten:



#### Bankverbindungen

Sparkasse Mainfranken Würzburg  
Konto-Nr. 42230383 (BLZ 79050000)  
IBAN DE3679050000042230383  
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG  
Konto-Nr. 6181732 (BLZ 79090000)  
IBAN DE9279090000006181732  
BIC GENODEF1WU1

Gläubiger-ID DE04WUE00000033847

- |     |   |                        |
|-----|---|------------------------|
| 6.  | Antrag auf Förderung des Betreuungsvereins Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  | <b>GB 3/085/2020</b>   |
| 7.  | Antrag auf Förderung der Telefonseelsorge Würzburg/Main-Rhön  | <b>GB 3/087/2020</b>   |
| 8.  | Förderung des Kommunalen Präventionsfonds in der Schwangerschaftsberatung   | <b>GB 3/088/2020</b>   |
| 9.  | Antrag auf Förderung Condrops e.V.  | <b>GB 3/082/2020</b>   |
| 10. | Anträge auf Förderung der Christophorus Gesellschaft  | <b>GB 3/081/2020</b>   |
| 11. | Bildungsregion für den Landkreis Würzburg   | <b>FB 31c/075/2020</b> |
| 12. | Spitzabrechnung der anteiligen Personalkosten des stellvertretenden Geschäftsbereichsleiters im Rahmen der Verwaltungskostenabrechnung mit dem Bund | <b>FB 41/052/2020</b>  |
| 13. | Ermittlung und Neufestsetzung der Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten (Mietobergrenzen) für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2021         | <b>FB 42/022/2020</b>  |
| 14. | Sonstiges   |                        |

#### **Nicht öffentlicher Teil**

1. Sonstiges

Die Beratungsunterlagen liegen bei. Sofern Anlagen zu den Beratungsunterlagen vorhanden sind, können diese über das Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Falls Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, wird gebeten, Ihre(n) Stellvertreter(in) zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Eberth  
Landrat

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: GB 3/076/2020</b>
Sozialausschuss	19.10.2020	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3	Datum: 27.09.2020
Bearbeiter: Frau Meder	AZ:

**Betreff:**

**Antrag auf Förderung des Sprach- und Kulturmittlerdienstes im Jahr 2021**

**Anlage/n:**

Kostenplan Sprach- und Kulturmittlerdienst für Stadt und Landkreis Würzburg im Jahr 2021

**Sachverhalt:**

Für die Förderung seines Sprach- und Kulturmittlerdienstes hat der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. für das Jahr 2021 einen Antrag auf Förderung in Höhe von 10.500 Euro gebeten.

Der Sprach- und Kulturmittlerdienst vermittelt Sprachmittler insbesondere an Behörden, Einrichtungen und Beratungsstellen. So ist gewährleistet, dass Sprachbarrieren überwunden werden können und Informationen verstanden werden können. Dabei wird vom Sprach- und Kulturmittlerdienst die Suche nach geeigneten Sprachmittler/innen, deren Akquise und Vermittlung übernommen. Die Sprachmittler werden von der zuständigen Mitarbeiterin engmaschig begleitet, um eine qualitative Arbeit sicherzustellen und die Sprachmittler vor Überforderungssituationen zu schützen.

Im Jahr 2019 gab es insgesamt 655 Anfragen, wovon 596 Einsätze vermittelt werden konnten. Vom Landratsamt und im Landkreis Würzburg wurden 83 Anfragen für Termine gestellt und 72 Einsätze wurden erfolgreich vermittelt. 76 Anfragen waren für die sicherheitsrechtliche Befragung und 7 Anfragen für Termine beim Jugendamt Würzburg oder sonstige Anlässe im Kreis Würzburg. Hinzu kommen noch Einsätze für Bewohner\*innen aus dem Landkreis, die aber in der Stadt Würzburg stattfanden (z.B. Arzttermine u.ä.).

Im Jahr 2020 wurden bisher ca. 35 Einsätze für das Landratsamt bzw. im Landkreis vermittelt. Hierbei machte sich bemerkbar, dass während des Lockdowns kaum persönliche Termine bei Behörden stattfanden. In dieser Zeit wurden teilweise Sprachmittler telefonisch zugeschaltet. Mittlerweile ist wieder ein deutlicher Zuwachs der Einsätze festzustellen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. gibt an, dass die Sprachmittlereinsätze nach den bisherigen Erfahrungen zu ca. 1/3 im Landkreis Würzburg und zu ca. 2/3 in der Stadt Würzburg stattfinden.

Bisher belief sich die Förderung des Sprach- und Kulturdienstes auf einen Betrag in Höhe von 10.000 Euro. Die höheren Kosten sind insbesondere durch eine tarifgemäße Erhöhung der Personalkosten bedingt, aber auch durch die Steigerung der Anzahl der Einsätze.

Aus Sicht der Verwaltung wird eine entsprechende Förderung des Sprach- und Kulturmittlerdienstes dringend empfohlen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

**Kostenplan Sprach- und Kulturmittlerdienst  
für Stadt und Landkreis Würzburg  
im Jahr 2021**

Personalkosten 0,5-Stelle: 25.000,00 €

Sachkosten (Ifd. Betrieb wie Miete,  
Telefon, Porto, Büromaterial und  
Fortbildungen, Reflexionstreffen) 5.000,00 €

Aufwandsentschädigung/Auslagenersatz für  
Sprachmittler (bei ca. 500 Einsätzen): 7.500,00 €

**Summe: 37.500,00 €**

**Finanzierung:**

Zuschuss Stadt Würzburg: 21.000,00 €

Zuschuss Landkreis Würzburg: 10.500,00 €

Eigenmittel Paritätischer/  
MBE/JMD-Mittel für Einsätze: 6.000,00 €

**Summe: 37.500,00 €**

Dieser Kostenrahmen beinhaltet die Gewinnung, Vermittlung und fachliche Begleitung der Sprachmittler\*innen und gelegentliche Fortbildungsangebote und Reflexionstreffen.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: GB 3/077/2020</b>
		Sozialausschuss

Fachbereich:	Geschäftsbereich 3	Datum:	27.09.2020
Bearbeiter:	Frau Meder	AZ:	

**Betreff:**

**Förderung Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers**

**Anlage/n:** Richtlinie „Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers“ im Landkreis Würzburg

**Sachverhalt:**

In den Jahren 2015 bis 2018 wurden freiwillige Leistungen durch den Landkreis Würzburg für Asylbewerberkinder bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers aufgewandt, um diese an Nachmittagen - zum Beispiel bei der Erledigung der Hausaufgaben - betreuen zu lassen. Für diesen Zweck existiert im Bereich „Asyl“ keine gesetzliche Grundlage.

Diese freiwillige Leistung des Landkreises Würzburg hat einen integrativen Zweck. Die Kinder und Jugendlichen erlernen durch den Kontakt an den Nachmittagen mit einheimischen Kindern und Jugendlichen schneller die deutsche Sprache.

Die Eltern sind meist nicht in der Lage, die Hausaufgabenbetreuung in adäquater Form sicherzustellen, da sie sich selbst noch im Lernprozess befinden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Kinder und Jugendliche, die an Nachmittagen professionell und in Kontakt mit anderen einheimischen Kindern und Jugendlichen betreut werden, bessere Ergebnisse in ihrer schulischen Ausbildung erzielen.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Förderung wurden im Jahr 2019 in der Richtlinie „Hausaufgaben- / Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers“ im Landkreis Würzburg schriftlich fixiert. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 diese Richtlinie beschlossen.

Um weiterhin eine entsprechende Förderung anbieten zu können, wird seitens der Verwaltung beantragt, einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

# LANDRATSAMT WÜRZBURG

## FB 32

### - Sozialhilfe; Leistungen für Asylbewerber, Asylbetreuung –

#### Richtlinie „Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers“ im Landkreis Würzburg

##### A. Allgemeines

Mit dieser Richtlinie fördert der Landkreis Würzburg die Hausaufgaben- und/oder Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers. Dies dient einem integrativen Zweck. Der zu fördernde Personenkreis erlernt durch den Kontakt an den Nachmittagen mit einheimischen Kindern und Jugendlichen schneller die deutsche Sprache. Die Eltern sind oftmals nicht in der Lage, die Hausaufgabenbetreuung in adäquater Form sicherzustellen, da sie sich selbst noch im Lernprozess befinden.

Die Erfahrung zeigt, dass Kinder/Jugendliche, die an Nachmittagen professionell und in Kontakt mit anderen einheimischen Kindern und Jugendlichen betreut werden, bessere Ergebnisse in der schulischen Ausbildung erzielen.

Die Leistung wird im Rahmen der vom Kreistag jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel als freiwillige Leistung bewilligt.

Auf die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

##### B. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme

Für die Inanspruchnahme der Richtlinie müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Inanspruchnahme der Richtlinie ist ausschließlich Familien vorbehalten, die sich im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz befinden und dem Landkreis Würzburg durch die Regierung von Unterfranken zugewiesen wurden.
2. Leistungen aus dieser Richtlinie werden unverzüglich eingestellt, sobald die Person, die die Leistung in Anspruch nimmt, einen anderen aufenthaltsrechtlichen Status als den eines Asylbewerbers erhält.
3. Die Leistungen dieser Richtlinie dürfen für Personen bis zur Beendigung des 16. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.
4. Die Eltern bzw. die sorgeberechtigten Personen dürfen aufgrund fehlender Sprachkenntnisse, fehlender schulischer Ausbildung nicht selbst in der Lage sein, die Betreuung zielführend selbst sicherzustellen.
5. Sollte das Ziel der Hausaufgaben- und/oder Nachmittagsbetreuung auf andere Weise (anderweitige finanzielle oder tatsächliche Unterstützung) sichergestellt werden können, so gehen diese Maßnahmen oder Leistungen den Leistungen aus dieser Richtlinie vor.
6. Die Kostenübernahme erfolgt ohne die Anerkennung einer Rechtspflicht nur für die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten. Bei unentschuldigten Fehlzeiten ist die Kostenübernahme ausgeschlossen.

## C. Verfahren

1. Leistungen dieser Richtlinie müssen schriftlich durch den/die Erziehungsberechtigte/n beantragt werden.
2. Bei Beantragung der Leistung muss ein konkreter Anbieter zur Verfügung stehen, der die Aufnahme des betreffenden Kindes/Jugendlichen in die Hausaufgaben/Nachmittagsbetreuung bereits signalisiert hat.
3. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch die zuständigen Sachbearbeiter/innen Asyl des FB 32 geprüft, die Auszahlung erfolgt über die Sachbearbeiter/innen des Bildungs- und Teilhabepakets.
4. Die Leistungen dieser Richtlinie werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen gewährt.

## D. Höhe der Leistung

1. Die Bewilligung der Leistung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur in angemessener Höhe (z.B. Vergleich Nachbargemeinden) gewährt.

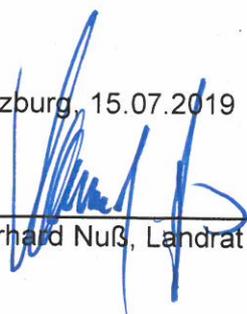
## E. Auszahlung

1. Die Auszahlung der Leistung erfolgt direkt an den Anbieter der Hausaufgaben- und/ oder Nachmittagsbetreuung.
2. Der Anbieter hat zur Auszahlung der Leistung dem FB 32 monatlich eine aussagekräftige Rechnung vorzulegen. Die Rechnung muss eine Aufstellung der in Anspruch genommenen Betreuungszeiten enthalten, die von der Antragstellerin bzw. dem/den Antragsteller/n zu bestätigen sind.
3. Eine Auszahlung an die Antragstellerin/den Antragsteller ist ausgeschlossen.
4. Die Antragssteller/in/ Der Antragssteller erhalten/erhält ein Schreiben, aus dem die Bewilligung der Leistungen für einen bestimmten Zeitraum hervorgeht.

## F. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.07.2019 in Kraft.

Würzburg, 15.07.2019

  
Eberhard Nuß, Landrat

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: GB 3/078/2020</b>
Sozialausschuss	19.10.2020	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3	Datum: 27.09.2020
Bearbeiter: Frau Meder	AZ:

**Betreff:**

**Antrag auf Förderung der Frauenberatung im Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg**

**Anlage/n:** Anlage zum Antrag 2021 zur Förderung der Frauenberatung im SkF

**Sachverhalt:**

Für das Jahr 2021 beantragte der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. für die Frauenberatung einen Zuschuss in Höhe von 15.000 Euro.

Die Frauenberatung ist ein Fachdienst der Frauenberatungsstelle im Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg. Sie unterstützt gezielt Frauen, von der jugendlich Heranwachsenden bis zur Frau im hohen Alter, in ihrer geschlechtlichen Identität bei allen auftauchenden Themen. Diese können als Fragestellung oder konflikthaft in Krisen auftreten. Die thematische Offenheit in der Frauenberatung ermöglicht ein Unterstützen in allen Lebensphasen.

Das Zugangsalter für die Frauenberatung liegt bei 16 Jahren.

Konzeptionell ist ein Wechsel von Einzelgesprächen, der Beratung mit Bezugspersonen, der Gruppenarbeit und offenen Angeboten ermöglicht, vorgesehen. Dadurch wird eine durchlässige, den individuellen Bedürfnissen angemessene Begleitung und Stärkung der Ratsuchenden ermöglicht.

Durch die niederschwellige Arbeit der Frauenberatung und der damit einhergehenden frühen Erreichbarkeit kann präventiv gearbeitet werden.

Die Frauenberatung wurde im Haushaltsjahr 2020 erstmalig mit einem Betrag in Höhe von 30.000 Euro gefördert. Durch diese finanzielle Förderung konnte im Jahr 2020 der Dienst an sich sichergestellt werden und wurde die Frauenberatung stundentechnisch ausgeweitet. So konnten eine zusätzliche offene Sprechstunde und ein weiterer Beratungsnachmittag angeboten werden.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde jeweils ein Antrag mit der Bitte um Förderung in Höhe von jeweils 15.000 Euro an die Stadt und den Landkreis Würzburg gestellt.

Im Jahr 2019 fanden 130 Kontakte mit Frauen in 315 Beratungsgesprächen statt, davon waren 66 Frauen Erstkontakte. 24 Frauen waren im Alter von 18 bis 27 Jahren. Dazu kommen 130 telefonische Beratungen. Die angeleiteten Gruppen werden von 60 Frauen besucht, weitere 60 Frauen nahmen an offenen Angeboten teil.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

## Anlage

### zum Antrag 2021 zur Förderung der Frauenberatung im SkF des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Würzburg (SkF)

#### Hintergrund der Antragsstellung im Jahr 2019 für 2020:

Im Jahr 2019 stellte der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg erstmals einen Antrag zur Förderung der Frauenberatung im SkF. Mit dem Betrag von 30.000 € sollte einerseits eine Verkürzung der Wartezeiten durch Ausweitung der Stunden für die Frauenberatung und andererseits der Dienst an sich gesichert werden. Damit sollte der steigenden Nachfrage für den niedrighschwelligen Dienst der Frauenberatung begegnet und der Dienst auch generell in seiner Finanzierung stabilisiert werden. Hintergrund ist, dass es für den SkF zunehmend schwieriger wird, die benötigten Eigenmittel zur Aufrechterhaltung des Dienstes zu beschaffen. Diese Thematik wurde auch in einem Termin mit Landrat Nuß am 13.08.2020 besprochen.

#### Sozialausschuss im Landkreis Würzburg am 14.10.2019

Im Sozialausschuss vom 14.10.2019 wurde der Antrag von der Leitung der Frauenberatung sowie der Bereichsleitung Frau Thieser vorgetragen und erläutert. Der Sozialausschuss beschloss damals, dem Kreistag die Empfehlung zu geben, die beantragten 30.000 € für den Haushalt 2020 aufzunehmen.

Im Sozialausschuss wurde aber auch klar benannt, dass der SkF versuchen solle, die Stadt Würzburg ab 2021 an den beantragten Mitteln zu beteiligen, weil die Klientinnen der Frauenberatung nicht nur vom Landkreis, sondern auch von der Stadt Würzburg kommen. Die vorgelegten Zahlen hatten das aufgezeigt.

#### Erfahrungswerte und Einsatz der Mittel im Jahr 2020

Im Jahr 2020 wurden die 30.000 € des Landkreises Würzburg planmäßig – wie angekündigt – jeweils etwa hälftig zur Ausweitung der Frauenberatung (8 Std. zusätzlich) und zur Sicherung des Dienstes verwendet.

Unsere bisherigen Erfahrungswerte in 2020, die mit der Förderung des Landkreises Würzburg möglich waren:

- Die finanzielle Förderung für 2020 stabilisierte die Frauenberatung im SkF in ihren Angeboten für Frauen ab 16 Jahren.
- Durch den Zuschuss des Landkreises Würzburg waren wir in der Lage einen neuen, aktuellen Flyer zu erstellen und unsere Angebote im Landkreis gezielt zu bewerben.
- Ebenso wuchs die Präsenz der Frauenberatung im Landkries Würzburg durch die Bewerbung unserer Angebote in den Mitteilungsblättern des Landkreises und der Presse allgemein.
- Im Vergleich zum Vorjahr 2019 sind die Erstkontaktaufnahmen von Frauen aus dem Landkreis Würzburg gestiegen.

- Die finanziellen Mittel ermöglichen eine Stundenmehrung der Frauenberatung und somit einen zusätzlichen Beratungsnachmittag, der die Wartezeit auf ein Beratungsgespräch minimiert.
- Durch die Corona-Pandemie war die geplante Kontaktaufnahme zu jüngerem Klientel an Schulen, sowie ein Teil unserer Gruppenangebote, nicht umsetzbar. Durch das Erstellen und die Umsetzung eines Hygienekonzeptes sowie Lockerungen von Kontaktbeschränkungen konnten wir im September einen 1. WenDo- Kurs in diesem Jahr zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Frauen ab 18 Jahren erfolgreich anbieten. Ein Aufbaukurs ist direkt im Anschluss für Oktober geplant und bereits ausgebucht. Rund 70 % der Teilnehmerinnen kommen aus dem Landkreis Würzburg.
- Die neu installierten, offenen Telefonsprechstunden wurden vor allem in der Zeit des Lockdowns besonders dankbar von Klientinnen aus dem Landkreis Würzburg angenommen. Durch das Homeschooling waren viele Mütter nicht in der Lage externe Termine wahrzunehmen. Wir konnten kurzfristiger, ohne Terminvergabe, auf die Bedarfe von jungen Frauen, Müttern und Alleinstehenden reagieren.
- Durch Homeoffice und Telefonberatung konnten wir den Kontakt sowohl zu unserem bestehenden Klientel halten, als auch neue Klientinnen aufnehmen und in ihrem dringenden Gesprächsbedarf unterstützen. Das Thema „psychische und physische Gewalt“ nahm in den Beratungsgesprächen zu und forderte eine engmaschigere Begleitung. Hierbei ist der Wechsel von telefonischer und ambulanter Beratung für die Frauen aus dem Landkreis entlastend.
- Durch das Angebot der Videoberatung soll die Beratung auch für Herbst/Winter ergänzend gesichert werden, wenn die Corona-Pandemie andere Möglichkeiten einschränkt;

Derzeit befinden wir uns in der statistischen Auswertung des Jahres 2020. Diese ist - das müssen wir berücksichtigen - in 2020 auf jeden Fall auch durch die Corona-Pandemie beeinflusst worden. Gerne reichen wir diese nach.

#### Antragstellung 2021:

Mit dem Antrag vom 12.08.2020 haben wir - gemäß den Empfehlungen des Sozialausschusses vom 14.10.2019 - die Fördersumme für die Frauenberatung auf die Stadt und den Landkreis Würzburg aufgeteilt.

So lautet der Antrag an den Landkreis Würzburg für 2021 auf eine Fördersumme von 15.000 €. Wir hoffen, dass die Stadt Würzburg die Förderung auch in Ihren Haushalt aufnimmt und wir so wieder den Betrag von 30.000 € auch in 2021 zur Verfügung haben. Damit wäre die Sicherung des in 2020 erfolgten Ausbaus der Frauenberatung und auch deren finanzielle Sicherung für 2021 gesichert.

Um weiterhin präventiv arbeiten und Krisen adäquat begleiten zu können, sind wir auf kontinuierlich bewilligte Ressourcen angewiesen. Das gilt auch für den wichtigen

Bereich der häuslichen Gewalt, bei dem wir das offene und niedrigschwellige Angebot für Frauen als wichtige Ergänzung der Arbeit im Frauenhaus sehen.

So hoffen wir auf eine weitere Unterstützung in 2021 und bedanken uns schon heute für das Vertrauen, das Sie bisher in uns gesetzt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Meixner  
Geschäftsführer

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: GB 3/080/2020</b>
Sozialausschuss	19.10.2020	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3	Datum: 28.09.2020
Bearbeiter: Frau Meder	AZ:

**Betreff:**

**Antrag auf Förderung von Wildwasser Würzburg e.V.**

**Sachverhalt:**

Bei Wildwasser Würzburg e.V. handelt es sich um eine Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen, die von sexueller, körperlicher oder seelischer Gewalt betroffen sind, deren nichtmissbrauchende Angehörige und Vertrauenspersonen und für alle Berufsgruppen, die mit dem Thema Gewalt an Mädchen und Frauen zu tun haben. Hierzu gehören auch die Krisenintervention und die Abklärung von Verdachtsmomenten.

Über die Beratungen (persönlich, telefonisch, per E-Mail, Online-Beratung) hinaus, werden u.a. Begleitung zu Ämtern, Ärzten/ Ärztinnen, Rechtsanwälten /Rechtsanwältinnen und die Polizei, eine Prozessbegleitung, Gruppenangebote und Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

Daneben bietet Wildwasser Würzburg e.V. präventive Angebote in Kindergärten, Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Fortbildungen für Psychosoziale Fachkräfte und Multiplikator\*innen an.

Auch das Jugendamt des Landkreises Würzburg (FB 31 a) nimmt an Fortbildungen des Vereins teil und steht in Einzelfällen mit diesem im Austausch.

Der Verein beschäftigt 7 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen mit sozialpädagogischer oder psychologischer Ausbildung und wird von einem fünfköpfigen ehrenamtlichen Vorstand geführt. Zudem wird der Verein von zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen, die sich vor allem in der telefonischen Beratung aber auch bei dem jährlichen stattfindenden Wildwasser Entenrennen engagieren.

Der Kreistag des Landkreises Würzburg hat für den Haushalt im Jahr 2020 freiwillige Leistungen i.H.v. 25.250 Euro (Personalkostenzuschuss) bewilligt. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde ein Antrag auf Förderung in gleicher Höhe gestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: GB 3/079/2020</b>
Sozialausschuss	19.10.2020	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3	Datum: 27.09.2020
Bearbeiter: Frau Meder	AZ:

**Betreff:**

**Vorstellung der Bahnhofsmision Würzburg**

**Sachverhalt:**

Die Bahnhofsmision ist ein besonderer und wichtiger Zufluchtsort in Würzburg mit langer Tradition. Sie steht Bedürftigen, Ortsfremden oder am Bahnhof gestrandeten Menschen mit Unterstützung zahlreicher ehrenamtlicher Helfer zur Seite. Sie hilft ohne Anmeldung, ohne Bedingungen und jederzeit unentgeltlich.

Die Bahnhofsmision steht allen Menschen offen und das Rund um die Uhr. Dieses Hilfsangebot ist in Würzburg einmalig und unverzichtbar für die Region. Manch Hilfesuchender benötigt nur ein Pflaster oder ein warmes Getränk. Andere suchen Nahrung für Leib und Seele: ein Gespräch in der Krise, das Schutz und Geborgenheit verspricht. Hilfsbedürftigkeit verstärkt sich oftmals, wenn es Nacht wird.

Es sind weniger Menschen unterwegs, die man um Hilfe bitten könnte. Gerade Senioren und Behinderte finden sich deutlich schlechter zurecht.

Eine besondere Zielgruppe für soziale Dienstleistungen sind obdachlose Frauen sowie Frauen mit ihren Kindern. Tagsüber kommen immer wieder Alleinerziehende, die das soziale Netz nicht vollständig auffängt. Nachts erreichen dagegen immer wieder Frauen und Kinder die Bahnhofsmision, die körperlich und seelisch misshandelt wurden. In diesem Fall finden sie hier Schutz und Trost.

Gespräche sind ein Hauptbestandteil der Arbeit in der Bahnhofsmision. Manchmal reicht auch nur ein offenes Ohr um den Menschen wieder Zuversicht zu geben.

Häufig nachgefragt werden zudem Hygieneartikel, wenn dafür das eigene Geld nicht ausreicht. Diese Sorgen betreffen vor allem Senioren, die sich in Altersarmut befinden oder Migranten, die nur wenige Habseligkeiten mit sich nehmen konnten. Für letztere hat die Bahnhofsmision in der Vergangenheit auch oft die Weiterfahrt zu den Aufnahmestellen für Asylbewerber organisiert und die Kosten für die Tickets ausgelegt.

Eine Vorstellung der Bahnhofsmision und ihrer Tätigkeit erfolgt in der Ausschusssitzung.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: GB 3/085/2020</b>
Sozialausschuss	19.10.2020	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3	Datum: 30.09.2020
Bearbeiter: Frau Meder	AZ:

**Betreff:**

**Antrag auf Förderung des Betreuungsvereins Sozialdienst katholischer Frauen e.V.**

**Sachverhalt:**

Der Betreuungsverein vom Sozialdienst kath. Frauen e. V. hat ebenfalls wie im Jahr 2020 und 2019 um Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 6.000,00 € gebeten.

Der Betreuungsverein stellt eine wichtige Säule im System der rechtlichen Betreuungen dar.

Er übernimmt rechtliche Betreuungen auch für Bürger aus dem Landkreis Würzburg.

Darüber hinaus nimmt er sogenannte Querschnittsaufgaben wahr, indem er ehrenamtliche Betreuer gewinnt, einführt, fortbildet, unterstützt und berät. Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden sind Informationen und Beratungen zur Vorsorgevollmacht und Beratung von Bevollmächtigten weitere zusätzliche Aufgabenstellungen.

Die staatlichen als auch kommunalen Zuwendungen dürfen ausschließlich für diese Querschnittsaufgaben verwendet werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: GB 3/087/2020</b>
Sozialausschuss	19.10.2020	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3	Datum: 30.09.2020
Bearbeiter: Frau Meder	AZ:

**Betreff:**

**Antrag auf Förderung der Telefonseelsorge Würzburg/Main-Rhön**

**Anlage/n:** Sachstandsbericht September 2020

**Sachverhalt:**

Die TelefonSeelsorge Würzburg / Main-Rhön beantragt für das Haushaltsjahr eine Förderung in Höhe von 2.500 Euro.

Die TelefonSeelsorge Würzburg/Main-Rhön ist eine von 105 TelefonSeelsorge-Stellen in Deutschland.

Im Jahr 2019 wurden 11.649 Seelsorgegespräche am Telefon geführt, zusätzlich 231 im Chat. Das häufigste Thema am Telefon war die Einsamkeit mit gut 22%. Davon gefolgt das körperliche Befinden mit knapp 21% und familiäre Beziehungen mit gut 18%.

Im Chat wurde am häufigsten eine depressive Stimmung thematisiert (knapp 20%), dann Ängste mit gut 18% und ebenfalls familiäre Beziehungen mit knapp 14%.

In den letzten Monaten des Jahres 2020 war in der durch die strengen Corona Beschränkungen geprägten Zeit (21.03 bis 17.4 2020) die Thematik Einsamkeit und Corona mit je knapp 29% der Telefonate bestimmend während im Chat zwar auch in 13% der Gespräche Corona thematisiert wurde, die drei dominierenden Themen aber wie sonst auch depressive Stimmung (gut 25%), Ängste (knapp 18%) und das Selbstbildnis (das heißt Selbstwert, Scham, Schuld) mit knapp 17%.

Inzwischen haben sich sowohl Auslastung als auch Themen wieder auf den „Normalzustand“ eingependelt.

Zum 31.12 2019 arbeiteten 70 Frauen und 19 Männer in der TelefonSeelsorge mit.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

## TelefonSeelsorge Würzburg/Main-Rhön

### Sachstandsbericht September 2020



#### **Zahlen vom Telefon und vom Chat:**

11.649 Seelsorge-Gespräche wurden 2019 am Telefon geführt, zusätzlich 231 im Chat.

Einsamkeit war am Telefon mit gut 22% das häufigste Thema (2018 waren es „nur“ knapp 17%), gefolgt von körperlichem Befinden (knapp 21%) und familiären Beziehungen (gut 18%). Im Chat wurde am häufigsten eine depressive Stimmung thematisiert (knapp 20%), dann Ängste (gut 18%) und ebenfalls familiäre Beziehungen (knapp 14%).

65% der Gespräche führten wir mit Alleinlebenden, im Chat sind es „nur“ 30%. Das mag auch der unterschiedlichen Altersstruktur geschuldet sein: Am Telefon hören wir in 70% der Gespräche einen Menschen, der älter als 50 ist, im Chat begegnen wir in über 70% einem Menschen unter 30.

Bei 33% der Kontakte wissen wir um eine psychische Erkrankung unseres Gegenübers, in 8 % der Telefongespräche und 29% der Chats äußerte der/die Ratsuchende Suizidgedanken oder Suizidabsichten.

Soweit Angaben zum Jahr 2019, nun noch ein Blick auf die letzten Monate: In der durch die strengen Corona-Beschränkungen geprägten Zeit (21.3 – 17.4. 2020) bestimmten Einsamkeit und Corona mit je knapp 29% die Telefonate, während im Chat zwar auch in 13% der Gespräche Corona thematisiert wurde, die drei dominierenden Themen waren aber – wie sonst auch – depressive Stimmungen (gut 25%), Ängste (knapp 18%) und das Selbstbild (d.h. Selbstwert, Scham, Schuld) mit knapp 17%.

Inzwischen haben sich sowohl Auslastung als auch Themen wieder auf den „Normalzustand“ eingependelt.

#### **Ehrenamtlich Mitarbeitende:**

70 Frauen und 19 Männer waren zum 31.12.2019 Mitarbeitende der TelefonSeelsorge, 13 von ihnen allerdings vom Dienst beurlaubt. Die Besetzung der Dienste gelang im Jahr 2019 bis auf zwei pannenhalber ausgefallene Dienste (jeweils 19:00 – 23:00) lückenlos, bei etwa 100 Diensten auch mit zwei Leitungen.

In den Wochen der Ausgangsbeschränkungen konnten wir dank des großen Engagements der Mitarbeitenden einen Teil der Schichten doppelt besetzen und so die Zahl der täglich geführten Gespräche von 35 auf 42 steigen konnte. Zudem werden seitdem täglich 5 – 6 Chattermine angeboten, in „normalen“ Zeiten waren es maximal 2.

Trotz einer Unterbrechung der Ausbildung und teilweisen Umstellung auf Online-Schulungen konnten wir die 6 Männer und 6 Frauen, die im September 2019 mit der Ausbildung begonnen hatten, Ende Juli gut vorbereitet für die Arbeit am Seelsorge-Telefon „freigeben“.

Mit aktuell 68 Frauen und 24 Männern, die ehrenamtlich mitarbeiten, sind wir gut aufgestellt. Dennoch haben wir uns entschieden, auch heuer wieder mit einer Ausbildung zu beginnen.

#### **Auswahl und neue Ausbildungsgruppe:**

Wir konnten am 4./5. Juni die Auswahl für die neue Ausbildungsgruppe in einem den Infektionsschutzbestimmungen angepassten Format durchführen und, wie geplant, Mitte September mit 2 Männern und 10 Frauen im Alter zwischen 22 und 63 die Ausbildung beginnen. Unsere Hoffnung ist,

dass wir sie ohne Zwangspause, wenn auch mit einigen organisatorischen Veränderungen, durch dieses Ausbildungsjahr begleiten können.

### **Fortbildungen und Supervisionen:**

Die für das letzte Märzwochenende geplante Jahrestagung zum Thema „Frühe Störungen – späte Folgen“ mussten wir leider absagen. Nun wird, sofern sich bis dahin nichts Gravierendes ändert, die Fortbildung mit weniger Teilnehmenden und ohne Übernachtung am 10. und 11. Oktober im Burkardshaus in Würzburg stattfinden.

Die Live-Sitzungen der Supervisionsgruppen pausierten ab Mitte März, sie fanden nach Ostern teilweise online statt. Glücklicherweise haben wir hier im Albert-Schweitzer-Haus die Möglichkeit, für Gruppentreffen einen großen Saal zu mieten, so dass seit Ende Mai wieder alle Treffen stattfinden konnten. Und auch jetzt, nach der Sommerpause und der Neuzusammenstellung der Gruppen, können die Treffen – unter Beachtung der Infektionsschutzbestimmungen – stattfinden.

Es wäre sehr schön, wenn das so bleibt.

Gelernt habe ich in den zurückliegenden Monaten, dass wir zwar planen können und müssen, aber nicht erwarten dürfen, dass die Planung auch so umsetzbar ist.



*Ruth Belzner, Dipl.Psych., MA Sozialmanagement, Leiterin*

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: GB 3/088/2020</b>
Sozialausschuss	19.10.2020	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3	Datum: 30.09.2020
Bearbeiter: Frau Meder	AZ:

**Betreff:**

**Förderung des Kommunalen Präventionsfonds in der Schwangerschaftsberatung**

**Sachverhalt:**

Seit Ende 2013 werden finanzielle Mittel des Landkreises Würzburg als freiwillige Leistungen an Personen mit geringem Einkommen im Rahmen der Familienplanung durch die Staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen vergeben.

Hintergrund ist die veränderte Gesetzeslage. Mit dem Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes 2004 und der Hartz IV Gesetze 2005 wurde die gesetzlich verankerte Hilfe auf Familienplanung (Kostenübernahme von Mitteln zur Empfängnisverhütung, Sterilisation) gestrichen. Es wurden seither nur noch Leistungen gewährt, die den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Das bedeutet, Frauen ab dem vollendeten 22. Lebensjahr erhalten keine Kostenübernahme für ärztlich verordnete Verhütungsmittel, also keine Hilfe zur Familienplanung.

Diese Regelung betrifft insbesondere Frauen und Familien, die von ALG II und aufstockender Hilfe oder Sozialhilfe leben. Auch Familien mit geringem Einkommen, Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag sind finanziell belastet. Die Realität zeigt, dass dieser Personenkreis aufgrund des engbemessenen Regelsatzes oder Familieneinkommens nicht planmäßig für ein Langzeitverhütungsmittel ansparen kann. Die Kosten belaufen sich beispielsweise für eine Hormonspirale auf 250 bis 400 Euro. Von den Frauenärzten wird die Maßnahme als IGEL-Leistungen erbracht und dementsprechend ihren Patientinnen in Rechnung gestellt.

Die Beraterinnen der Schwangerschaftsberatungsstellen werden in Gesprächen mit ihren Klientinnen häufig mit dieser Problematik konfrontiert. Aus der alltäglichen Arbeit wissen wir, dass Frauen aus finanziellen Gründen auf unsichere und billigere Verhütungsmittel umsteigen oder ganz auf Verhütung verzichten, wenn das Familieneinkommen eine teurere Verhütungsmaßnahme nicht zulässt. So riskieren diese Frauen ihre Gesundheit und nicht selten eine ungewollte Schwangerschaft.

Um diesen benachteiligten Familien zu helfen, wurde 2013 der Präventionsfonds von Stadt und Landkreis Würzburg ins Leben gerufen. Insbesondere sollen Frauen, die in der Schwangerenkonfliktberatung oder im Rahmen der allgemeinen Schwangerenberatung die Beratungsstellen aufsuchen oder über den ASD an die Schwangerenberatungsstellen vermittelt werden, auf diese freiwillige finanzielle Leistung der Kommunen hingewiesen werden.

Aufgrund der beschränkten Mittel und der prinzipiellen Freiwilligkeit der kommunalen Leistungen, wird keine zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt bzw. der P-Fonds nicht beworben, sondern ausschließlich im Rahmen o.g. Beratungstätigkeit angeboten.

Entwicklung der Zahlen im Landkreis Würzburg:

2013	1 Anträge	Budget	5000 Euro	
2014	8 Anträge	„	5000 Euro	
2015	13 Anträge	„	5000 Euro	
2016	12 Anträge	„	5000 Euro	
2017	12 Anträge	„	5000 Euro	
2018	10 Anträge	„	5000 Euro	
2019	16 Anträge	„	5000 Euro	
2020 bis jetzt	14 Anträge	„	8000 Euro	(aktuell verfügbare Restmittel ca. 3000 Euro)

Die o.g. Zahlen zeigen, dass es einen Bedarf in den vergangenen acht Jahren gegeben hat und auch zukünftig die Antragszahlen in ähnlicher Höhe zu erwarten sind.

Für das Jahr 2021 wird seitens des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Würzburg erneut ein Betrag in Höhe von 8.000 Euro beim Landkreis Würzburg beantragt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: GB 3/082/2020</b>
Sozialausschuss	19.10.2020	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3	Datum: 28.09.2020
Bearbeiter: Frau Meder	AZ:

**Betreff:**

**Antrag auf Förderung Condrops e.V.**

**Anlage/n:** Antrag Condrops für das Haushaltsjahr 2021 mitsamt Finanzierungsplan ohne Umzugskosten

**Sachverhalt:**

Seit 2009 bietet der Condrops e.V. Würzburg Plätze im Betreuten Wohnen im Bezirk Unterfranken an. Condrops hat im Betreuten Wohnen auch 15 Plätze in zwei Nachsorge-WGs in Würzburg und betreut in Schweinfurt chronisch Suchtkranke im Betreuten Wohnen. Die Nachfrage nach betreutem Wohnen für Menschen mit Abhängigkeitserkrankung und/oder Komorbidität steigt an.

In fachlicher Kooperation mit der Jugend- und Drogenberatung Würzburg wurde ein Kontaktcafé realisiert.

Das Projekt als Modell ist zunächst für zwei Jahre ausgelegt. Nach einer entsprechenden Evaluation ist geplant, es - gegebenenfalls angepasst - langfristig und nachhaltig fortzuführen.

Der Kreistag des Landkreises Würzburg hat bereits seit dem Jahr 2019 Zuschüsse bewilligt.

Für den Landkreis Würzburg entstünden nach dem aktuellen Finanzierungsplan im Haushaltsjahr 2021 anteilig laufende Kosten in Höhe von 16.500 EUR.

Da das Kontaktcafé voraussichtlich im 2021 in eine Immobilie umziehen muss, könnten jedoch weitere Kosten für eine Abluftanlage und Umzugskosten (inkl. EDV-Umzug) anfallen, die allerdings derzeit noch nicht beziffert werden können. Zudem können die dann anfallenden Mietkosten noch nicht abgesehen werden.

**Folgende Leistungen werden im Kontaktcafé angeboten:**

- Versorgung: warme Mahlzeiten, Getränke, medizinische Grundversorgung (Spritzen, Kondome etc.), Postadresse, Internetzugang
- Beratung: Rechts- und Schuldnerberatung, Begleitung zu Ämtern, Vermittlung ins Hilfesystem, Krisenintervention, Gesundheitsberatung und Drogennotfalltraining
- Begleitung und Teilhabe: Gewährleistung eines konsum- und gewaltfreien Raumes, Üben sozialer Verhaltensweisen, Freizeitmaßnahmen, Hilfe zur Selbsthilfe, Mitwirkung und Mitbestimmung sowie Möglichkeiten der Beschäftigung im Rahmen von Zuverdienst, z. B. im Bereich Hausmeisterei und Hauswirtschaftshilfe.

Angebote externer Kooperationspartner können ebenfalls angeboten werden, z. B. Rechtsberatung durch Anwälte oder Medizinische Beratung.

Da die näheren Umstände, die mit einem möglichen Umzug einhergehen, bekannt sind, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, für die Beratungen den vorgelegte Finanzierungsplan ohne Umzugskosten heranzuziehen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss des Landkreise Würzburg empfiehlt dem Kreistag die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.



Condrobs e.V. | Berg-am-Laim-Straße 47 | 81673 München

Landratsamt Würzburg  
Jugend, Soziales und Gesundheit  
Frau Miriam Meder  
Zeppelinstr. 15  
87074 Würzburg

## Zentralverwaltung

Berg-am-Laim-Straße 47  
81673 München

Tel.: 089 384082-0  
Fax: 089 384082-30

online@condrobs.de  
www.condrobs.de

10.08.2020

## Antrag 2021

Sehr geehrte Frau Meder,

anbei erhalten Sie unseren Antrag für 2021. Die Antragsschätzung 2021 enthält die bisherigen laufenden Kosten, wenn wir im Objekt bleiben würden. Der Pachtvertrag der Würzburger Verkehrsbetriebe mit der Kraftgruppe läuft unserem Wissen nach Anfang 2021 aus und würde somit auch eine Beendigung des Mietverhältnis mit der Stadt und eine Beendigung des Nutzungsrechts für das Kontaktcafe bedeuten. Bei einem Umzug gehen wir nach wie vor von 20 TEUR für eine Abluftanlage aus und ca. 5 TEUR für Umzugskosten/EDV Umzug. Weitere Kostenschätzungen, sowie eine Schätzung der neuen Miete sind bisher nicht möglich, da Umbaukosten sehr davon abhängen, welches neue Mietobjekt gefunden wird. Bitte geben Sie uns Bescheid, wann und in welcher Form wir den Zusatzbedarf für eine zusätzliche Unterstützung anmelden müssten. Oder ob dies erst erforderlich ist, wenn genauere Zahlen feststehen.

Der Antrag enthält außerdem Stellenerweiterungen, die beim Bezirk Unterfranken beantragt wurden. Hier erhalten wir aber voraussichtlich erst im Herbst weitere Informationen über Zeitpunkt und Umfang der Bewilligung. Der Vollständigkeit halber haben wir die Stellen in den Kostenplan aber schon aufgenommen. Bei Fragen können Sie sich gerne jederzeit an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Datum  
Referentin für Controlling und  
Zuschusswesen

Träger:  
Condrobs e.V.  
Berg-am-Laim-Straße 47 | 81673 München  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
RA Alexander Eberth  
Geschäftsführender Vorstand:  
Eva Egartner | Florian Willeitner

Vereinsregister  
Amtsgericht München  
VR-Nr. 7850  
Gemeinnützigkeit anerkannt beim  
Finanzamt München  
Steuer Nr. 143/212/20283  
USt-IdNr.: DE212021813

Mitglied im: Paritätischen Wohlfahrtsverband  
fdr Fachverband Drogen- und Suchthilfe  
Stadtsparkasse München  
IBAN DE33 7015 0000 0000 3570 20  
BIC SSKMDEMXXX  
Spenden: Stadtsparkasse München  
IBAN DE86 7015 0000 0000 3582 00 | BIC SSKMDEMXXX



Wir arbeiten  
gemeinwohlorientiert

**Antrag / Kosten- und Finanzierungsplan**  
**Modellprojekt Kontaktcafé mit Beschäftigungsmöglichkeit**  
 (Kostenplan bisher ohne Umzugskosten)

Schätzung  
 2021

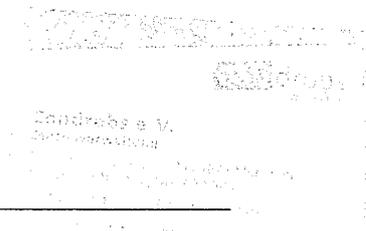
<b>Laufende Kosten / Finanzierung:</b>	
Personalkosten lt Stellenplan	199.728,51
Berufsgenossenschaftsbeitrag	1.600,00
Motivationsprämie für 6 Zuverdienstplätze (Annahme Auslastung 80%)	4.320,00
Supervision	500,00
Fortbildungen/Tagungen	800,00
<b>Zwischensumme Personalkosten Kontaktcafé</b>	<b>206.948,51</b>
Lebensmittel	3.500,00
Miete mit NK (Kostenübernahme Stadt Würzburg) - Schätzung	21.068,00
Gesundheitsfürsorge (Spritzen, Kondome, etc)	4.500,00
Reinigungskosten Toiletten	1.680,00
Wirtschaftsbedarf	900,00
Telefonkosten	840,00
Büromaterial	600,00
Porto	50,00
EDV Wartung	1.200,00
Öffentlichkeitsarbeit	300,00
Versicherungen	250,00
Fahrtkosten	300,00
Therapie- und Arbeitsmaterial	500,00
Anschaffungen, Haushaltswaren, GWGs	1.200,00
Beiträge, Gebühren, Arbeitssicherheit, sonstige Kosten	500,00
Zentrale Verwaltungskosten (Umlage Verwaltung und Betriebsrat) 9,5 % der Gesamtkosten	23.212,00
<b>Zwischensumme Sachkosten Kontaktcafé</b>	<b>60.600,00</b>
<b>LAUFENDE KOSTEN GESAMT</b>	<b>267.548,51</b>
<b>Finanzierung:</b>	
Bezirk Unterfranken - Personalkostenpauschale Soz.Päds *1	67.259,00
Bezirk Unterfranken - Personalkostenpauschale Hauswirtschafter*in *1	44.290,00
Bezirk Unterfranken - 1 SozPäd zusätzlich beantragt *1	67.259,00
Bezirk Unterfranken - 0,2 Leitung zusätzlich beantragt *1	13.451,80
Bezirk Unterfranken - 0,1 Verwaltung zusätzlich beantragt *1	4.841,00
Stadt Würzburg - Mietkostenzuschuss	21.068,00
Stadt Würzburg - Sachkostenzuschuss	16.500,00
<b>Landkreis Würzburg - Zuschuss laufende Kosten</b>	<b>16.500,00</b>
Jobcenter - Erstattung TAM	8.440,00
Jobcenter - Erstattung AGH	4.656,00
Jobcenter - Erstattung AGH Overhead (Annahme Auslastung 80%)	3.254,40
Eigenmittel	29,31
<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>267.548,51</b>

\*1: Pauschalen für 2020 eingetragen mit Annahme einer 3% Steigerung.

München, 06.08.2020



Florian Willeitner, Finanzvorstand



<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: GB 3/081/2020</b>
Sozialausschuss	19.10.2020	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3	Datum: 28.09.2020
Bearbeiter: Frau Meder	AZ:

**Betreff:**

**Anträge auf Förderung der Christophorus Gesellschaft**

**Sachverhalt:**

Für das Haushaltsjahr 2021 stellte die Christophorus-Gesellschaft Anträge auf Förderung für die folgenden Einrichtungen:

1. Zuschuss für das Betreutes Wohnen 10.000 Euro

Für aus der Haft entlassene Personen oder Personen, die zuvor auf der Straße wohnten, stehen möblierte Kleinwohnungen zu Verfügung. Die dort wohnenden Personen werden beraten und unterstützt, so dass diese ihre Lebensumstände verbessern können (Sicherung des Lebensunterhalts, Arbeitssuche, Suche und Einrichtung einer eigenen Wohnung, Schuldenberatung, Freizeitgestaltung, sonstige soziale Belange).

2. Zuschuss für die Wärmestube 25.000 Euro

Die Wärmestube der Christophorus-Gesellschaft ist eine offene Anlaufstelle für Menschen, die ohne festen Wohnsitz oder von Wohnungslosigkeit mittelbar oder unmittelbar bedroht sind. Alle Menschen sollen sich hierbei angesprochen fühlen. Es werden persönliche Gespräche, Beratung und Hilfen angeboten, die Wohnungs- und Arbeitssuche wird mit der Möglichkeit der Nutzung eines Telefons und der Tageszeitung erleichtert, es werden Dusch und Waschmöglichkeiten angeboten, durch verschiedene kreative Angebote und Gesellschaftsspiele wird der Tagesablauf strukturiert, es erfolgt eine medizinische Erstversorgung, es gibt kostenfreie Lebensmittel und Getränke und die Adresse der Wärmestube kann als Postadresse genutzt werden.

3. Zuschuss für die Bahnhofsmision 40.000 Euro (im HHJ 2020: 35.000 Euro)

Anlaufstelle für vertrauliche Gespräche, Erstberatung und Krisenintervention, es wird über Hilfsangebote und sozial Einrichtungen informiert, Kinder und Frauen können vorübergehend dort übernachten, auf Wunsch erfolgt eine Vermittlung/Begleitung zu fachlich spezialisierten Einrichtungen und sozialen Diensten und es werden Reisehilfen angeboten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg empfiehlt dem Kreistag die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2021 aufzunehmen.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31c/075/2020</b>
Sozialausschuss	19.10.2020	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	28.09.2020
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:

**Bildungsregion für den Landkreis Würzburg**

**Sachverhalt:**

Bildung ist die Zukunftsressource Deutschlands. Und dass sich das nicht nur auf Schule bezieht, ist längst in der Bildungsplanung angekommen.

Der Composite Learning Index (CLI) aus Kanada, in Deutschland publiziert von der Bertelsmann Stiftung, befasst sich mit den nationalen Bildungsbedingungen und ihren Einfluss auf die Entwicklung einer Gesellschaft, also auf den sozialen und ökonomischen Wohlstand.

Das Modell basiert auf 4 Dimensionen des Lernens:

- Learning to know/Wissen aneignen: Schulisches Lernen (Lesen, Schreiben, Rechnen)
- Learning to do/Qualifikation erwerben: Berufliches Lernen, Weiterbildung, eigenständiges Lernen
- Learning to live together/Soziales Lernen: Soziale Fähigkeiten aufbauen, Teilhaben am Leben in der Gemeinde, Engagement
- learning to be/Körper, Geist und Seele entfalten: Kulturelles Lernen, Engagement in Musik und Kunst

Dieses erweiterte Bildungsverständnis ergänzt sich durch Inhalte wie:

- Lebenslanges Lernen
- Multidimensionales Lernen/Interdisziplinäre Bildung
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Digitalisierung

Will man sich diesem Bildungsverständnis zuwenden, wird schnell deutlich, dass die aktuell bestehenden Steuerungsinstrumente im Landkreis sehr beschränkt sind. Das staatliche Schulamt und die Ministerialbeauftragten der Gymnasien und Realschulen haben den rein schulischen Kontext im Auge. Sowohl auf Landkreisebene als auch auf Gemeindeebene ist lediglich die Sachaufwandsträgerschaft geregelt. Die kommunale Bildungskoodinatorin für Neuzugewanderte im Landratsamt hat nur eine kleine, klar definierte Zielgruppe im Auge. Die Jugendhilfe befasst sich mit ihrem eigenen gesetzlichen Bildungsauftrag der Jugend-, Familien- und Elternbildung (Landkreisreport Bildung und Erziehung). Und das Jobcenter organisiert berufliche Wiedereingliederungsmaßnahmen. Das alles zusammengenommen ist aber noch keine kommunale Bildungsplanung. Es fehlen viele Bildungsaspekte, es fehlt die Vernetzung der bestehenden Angebote und es fehlt die Möglichkeit einer interkommunalen Kooperation mit der Stadt Würzburg. Es fehlt die Gesamt- und Steuerungsverantwortung im Bildungsbereich.

Mit diesem Fragenkomplex befassen sich die Kommunen bayern- und bundesweit schon seit längerem. Es werden Bildungsbüros eingerichtet, Bildungsplanungen auf den Weg gebracht,

Bildungskoordinatoren eingestellt und Bildungsregionen gebildet.

Der Landkreis Würzburg steht somit vor der Frage, ob und wenn ja wie übergreifende Bildungsregionen zukünftig gestaltet werden soll.

Mit dem Antrag der SPD-Fraktion für die Kreistagssitzung am 10.02.2020 wird die Kreisverwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Würzburg ein Schulentwicklungskonzept für Stadt und Landkreis Würzburg zu erstellen. Auch hierfür ist eine koordinierende Bildungsstelle im Landratsamt notwendig.

Ein Weg, Bildung vor Ort vernetzt gestalten, ist die **Bayerische Bildungsregion**.

*Das Kultusministerium fördert die Entwicklung von Bildungsregionen. Direkt vor Ort sollen Dialogforen mit allen Beteiligten den Weg bereiten, die Bildungsangebote zu vernetzen und die Qualität der Bildung weiter zu verbessern. Am Ende des Prozesses steht das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“.*

*Ziel der Initiative "Bildungsregionen in Bayern" ist es, die Zukunft der Menschen in der Region mit einem passgenauen Bildungsangebot zu sichern, das ihnen die Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Teilhabechancen ermöglicht.*

*Im Zentrum stehen neben der Organisation der Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit des bayerischen Schulwesens die Gestaltung von ganzheitlichen und generationsübergreifenden Bildungsprozessen. Hierzu gehören insbesondere die Kommunen, die Jugendhilfe mit all ihren Einrichtungen und Diensten, insbesondere den Jugendämtern, Kindertagesstätten, der Jugendsozialarbeit an Schulen und den Jugendfreizeiteinrichtungen, die Erwachsenenbildung, die Hochschulen, die Arbeitsverwaltung sowie die Wirtschaftsorganisationen und Unternehmen in der Region.<sup>1</sup>*

Anhand einer Ablaufgrafik wird kurz der Prozess der Bay. Bildungsregion erläutert. Notwendig ist die Erarbeitung eines regionalen Konzepts unter Mitwirkung des Jugendhilfeausschusses.

Im Wesentlichen geht es um folgende Inhalte, die in Form von 5-6 Arbeitskreisen bearbeitet werden:

Säule 1: Übergänge organisieren und begleiten

Säule 2: Schulische und außerschulische Bildungsangebote und Träger vernetzen

Säule 3: Kein Talent darf verloren gehen

Säule 4: Bildungsgesellschaft stärken und entwickeln

Säule 5: Herausforderungen des demografischen Wandels annehmen

Ergänzt werden diese 5 Säulen durch die digitale Bildungsregion.

Für jede Säule wird ein Arbeitskreis eingerichtet, der auf Grundlage einer Bestandserhebung eine Bestandsbewertung vornimmt und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Bildungslandschaft formuliert. Unerlässlich ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Würzburg. Bildungseinrichtungen, -angebote und -nutzer machen nicht Halt vor den Grenzen der Gebietskörperschaften. Stadt und Landkreis sind in diesem Themenbereich eng verwoben. Unabhängig davon, ob die Stadt Würzburg sich ihrerseits an der Bay. Bildungsregion beteiligt oder nicht, ist eine Zusammenarbeit mit der Stadt unabdingbar und von deren Seite auch gewünscht.

---

<sup>1</sup> Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Als Dauer des Prozesses sind 3 Jahre zu veranschlagen.

Die Verwaltung empfiehlt die Bewerbung des Landkreises Würzburg als Bayerische Bildungsregion und bittet den Ausschuss um Zustimmung, sowie um Bereitstellung der dafür notwendigen Voraussetzungen:

- 1 Vollzeitstelle Bildungskoordination für den Zeitraum von 3 Jahren (Projektmanagement)
- Sachausstattung

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss befürwortet die Bewerbung des Landkreises Würzburg als „Bildungsregion in Bayern.“

Dem Kreistag wird empfohlen, die notwendige Personalausstattung im Umfang einer Fachstelle in Vollzeit für drei Jahre und die notwendige Sachausstattung bereitzustellen.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 41/052/2020</b>
Sozialausschuss	19.10.2020	öffentlich

Fachbereich:	Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 41)	Datum:	28.09.2020
Bearbeiter:	Herr Schumacher	AZ:	

Betreff:

**Spitzabrechnung der anteiligen Personalkosten des stellvertretenden Geschäftsbereichsleiters im Rahmen der Verwaltungskostenabrechnung mit dem Bund**

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 06.07.2020, Aktenzeichen FB 41/047/2020, wurde der Landrat vom Sozialausschuss ermächtigt, gegen eine Beanstandung der spitzen Personalkostenabrechnung 2017 hinsichtlich des 50%-Anteils der Personalkosten des Fachbereichsleiters des FB41 und stellvertretenden Geschäftsbereichsleiters durch das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Klage beim Bayerischen Landessozialgericht in Schweinfurt einzulegen, falls eine Einigung im Verständigungswege oder ein Musterverfahren eines Dritten nicht zustande kommt.

Hintergrund war, dass in der Begründung des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) in Schweinfurt vom 20.12.2017, Az. L 11 AS 391/14 KL, die Möglichkeit der Abrechnung der tatsächlichen Personalkosten für zusätzliche Mitarbeitergruppen eröffnet wurde. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der genauen Modalitäten der Abrechnung von Personalkosten nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift – KoA-VV) auf die Beschlussvorlage vom 06.07.2020 verwiesen.

Nachdem der Leiter des Fachbereichs in der Vergangenheit immer zu 100% über die Gemeinkostenpauschale abgerechnet wurde, wurde für das Jahr 2017 versucht, den Anteil der Personalkosten als Fachbereichsleiter (50%) als Personalkosten nach § 10 KoA-VV abzurechnen, und die restlichen 50% für die unter die Querschnittsaufgaben fallenden Controllingaufgaben über die Personalgemeinkostenpauschale nach § 13 KoA-VV.

Mit Schreiben vom 24.06.2019 hinterfragte die Prüfgruppe (PG) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die jeweils hälftige Abrechnung der Personalkosten und bat um Zurverfügungstellung der Stellenbeschreibung und Erläuterung der spitz und nicht spitz abgerechneten Stellenanteile. Die geforderten Erläuterungen wurden zusammen mit einer Stellenbeschreibung am 26.06.2019 an das BMAS weitergeleitet.

Mit Jahresabrechnungsschreiben vom 08.04.2020 beanstandete die PG des BMAS die zu 50% spitz abgerechneten Kosten des Fachbereichsleiters FB 41 in der Jahresabrechnung 2017.

Das BMAS argumentiert, dass die 50%-ige Abrechnung als Fachbereichsleiter für die Bereiche Haushalt und Recht nicht mit der KoA-VV vereinbar sind, da sie Querschnittsaufgaben darstellen. Diese seien über die Personalgemeinkosten nach § 13 KoA-VV pauschal abzurechnen. Außerdem habe der Mitarbeiter als stellvertretender Geschäftsbereichsleiter gemäß Aufgabenzuteilung in der Arbeitsplatzbeschreibung ausschließlich die Vertretung und Unter-

stützung des Geschäftsbereichsleiters zu verantworten. Da der Leiter (sowie dessen Vertretung) Aufgaben aus dem SGB II-Bereich, aber auch aus anderen Leistungsbereichen wahrnimmt (so zumindest noch 2017), sind dessen Kosten nach § 13 Abs. 2 Satz 1 KoA-VV ebenfalls den Personalgemeinkosten zuzurechnen. Demzufolge sind die Kosten für die Leitung sowie seines Stellvertreters bereits mit dem Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 30% abgegolten. Die Ausnahme des § 13 Abs. 2 Satz 2 KoA-VV sei nicht einschlägig. Die nach § 10 KoA-VV abgerechneten Kosten seien folglich zu beanstanden. Nach Berücksichtigung des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) ergäbe sich eine Beanstandungssumme in Höhe von 51.630,58 Euro für das Haushaltsjahr 2017.

Dieser Betrag sollte – zusammen mit anderen Forderungen – am 12.05.2020 zur Zahlung fällig sein. Mit Schreiben vom 22.04.2020 wurde gegenüber dem Bund angekündigt, die vorstehende Summe unter Vorbehalt und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu erstatten. Die Überweisung erfolgte am 27.04.2020, die Wertstellung am 05.05.2020. Eine gesonderte Begründung des Vorbehalts gegenüber dem BMAS soll noch erfolgen.

Für das Jahr 2018 wurden die Personalkosten des Fachbereichsleiters FB 41 zu 100% in tatsächlicher Höhe spitz gegenüber dem BMAS abgerechnet. Diese Abrechnung beanstandete das BMAS mit dem Jahresabrechnungsschreiben vom 19.06.2020 ebenfalls und erkannte nur 50% als spitz abrechenbare Personalkosten an. Dieser Anteil entspräche der Vertretung des Geschäftsbereichsleiters als Leitung des Jobcenters. Da die Kosten der Leitung nach Wegfall von Aufgaben außerhalb des SGB II ab 2018 ebenfalls voll abrechenbar seien, könne auch sein Stellvertreter, der Leiter des FB 41, spitz nach § 10 KoA-VV abgerechnet werden. Beanstandet wurde die Abrechnung des Anteils als Fachbereichsleiter in Höhe der hälftigen Personal- und Personalnebenkosten sowie Versorgungszuschläge und Gemeinkosten, abzüglich kommunalem Finanzierungsanteil, in Höhe von insgesamt 51.863,04 Euro.

Der Landkreis zahlte die beanstandete Summe wie schon für 2017 unter Vorbehalt an den Bund zurück.

Parallel wurden die Erfolgsaussichten einer Klage gegen den Bund unter Berücksichtigung der Begründungen der Beanstandungen für die Jahre 2017 und 2018 durch die Juristin der Widerspruchsstelle des Jobcenters geprüft. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass das Prozessrisiko einer Klage bezüglich der Abrechnung des Jahres 2017 sehr hoch ist und die Erfolgsaussichten eher gering. Nach der mittlerweile entwickelten „Produkttheorie“ können alle direkt mit der Bewilligung des „Produkts“ „Leistungen nach dem SGB II verbundenen Personalkosten in tatsächlicher Höhe abgerechnet werden. Diese beinhaltet Leistungsgewährung, Arbeitsvermittlung, Widerspruchsbearbeitung, aber auch Klärung allgemeiner Rechtsfragen und Fachbereichsleitung. Im Fachbereich 41 sind jedoch überwiegend allgemeine Querschnittsaufgaben (Controlling, EDV, Haushalt, zentrale Dienste) angegliedert. Da diese über die Personalgemeinkosten abgerechnet werden, kann auch die diesbezügliche Fachbereichsleitung nicht in tatsächlicher Höhe „spitz“ abgerechnet werden. Eine Änderung der KoA-VV bezüglich der Abrechnungsfähigkeit der Widerspruchsstelle ist erst zum 01.01.2019 in Kraft getreten, eine rückwirkende Anwendung auf Zeiträume vor dem 01.01.2019 wird vom BMAS abgelehnt. Selbst wenn dies möglich werden sollte, wäre nach Abzug der Querschnittsaufgaben ein viel geringerer Anteil der Personalkosten als 50% ansetzbar, da nur die Widerspruchssachbearbeiter und der Außendienst direkt in die Erbringung von Leistungen nach dem SGB II involviert sind. Falls alle SGB II-fremden Aufgaben dieser beiden Personengruppen durch das BMAS herausgestrichen werden würden, könnte der Anteil der abrechenbaren Fachbereichsleitungskosten eventuell auf 15 - 20% sinken. Da bei nicht genau abgrenzbaren Aufgaben in der Regel der Weg der Pauschalierung gegangen wird (so z.B. bei Kosten der Leitung, wenn Aufgaben außerhalb des SGB II wahrgenommen werden), ist es wahrscheinlich, dass hier der gesamte Anteil der Fachbereichsleitung den Personalgemeinkosten zugeschlagen werden würde.

Außerdem geht das BMAS bei der Anerkennung der erstattungsfähigen Personalkosten offensichtlich von einer anderen Kostenaufteilung aus als durch den Landkreis Würzburg abgerechnet und auf Nachfrage durch Vorlage der Aufgabenbeschreibung nachgewiesen. Die Vertretung des Geschäftsbereichsleiters macht nach der Aufgabenverteilung lediglich ca. 8% der Aufgaben des Fachbereichsleiters FB41 aus. Berücksichtigt hat das BMAS allerdings für 2017 und 2018 aber einen Anteil von 50% und für das Jahr 2018 auch als abrechenbar anerkannt. Da die Kosten der Fachbereichsleitung für den Bereich der Querschnittsaufgaben nicht bzw. mit einem deutlich niedrigeren Anteil als 50% der Personalkosten in Ansatz gebracht werden können, ergibt sich dadurch eine für den Landkreis Würzburg zumindest für 2018 vorteilhaftere Abrechnung.

Nachdem auch eine Unterstützung durch den Deutschen Landkreistag nicht absehbar ist, wurde in dem Gutachten daher angeraten, das Prozessrisiko zu vermeiden und die Beanstandungen der Abrechnungen für die Jahre 2017 und 2018 anzuerkennen. Im Vergleich zu den Vorjahren bis einschließlich 2016, in denen der Leiter des Fachbereichs 41 voll über die Personalgemeinkostenpauschale abgerechnet wurde, stellt dies keinen Verlust dar. Ab 2018 ergeben sich aufgrund der durch das BMAS anerkannten abrechenbaren Kosten höhere spitz abrechenbare Personalkosten als bei einer Nichtanerkennung oder lediglich teilweisen Anerkennung (nach Herausrechnen der Querschnittsaufgaben) des Personalkostenanteils als Fachbereichsleiter

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen und empfiehlt, von der Ermächtigung des Landrats mit Beschluss des Sozialausschusses vom 06.07.2020 keinen Gebrauch zu machen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 42/022/2020</b>
Sozialausschuss	19.10.2020	öffentlich

Fachbereich: Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 42)	Datum: 25.09.2020
Bearbeiter: Frau Lauer	AZ:

Betreff:

**Ermittlung und Neufestsetzung der Richtwerte der angemessenen Unterkunfts-kosten (Mietobergrenzen) für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2021**

**Sachverhalt:**

**I. Ausgangslage**

**1. Aktuell angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung**

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 07.11.2016 wurden die aktuell gültigen Mietobergrenzen des Landkreises Würzburg zum 01.01.2017 festgesetzt.

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 15.10.2018 wurde entschieden, dass die bisher gültigen Mietobergrenzen für den Landkreis Würzburg für die Rechtskreise SGB II und SGB XII auch für die Zeit ab 01.01.2019 unverändert in Kraft bleiben. In der nachfolgenden Tabelle werden die derzeitig angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII abgebildet:

<b>Gesamtangemessenheitsgrenze inkl. Heizkosten und <u>inkl.</u> Warmwasser</b>								
Haushaltsgröße	angem. Wohnfläche	m <sup>2</sup> -Preis Nettokaltmiete	angem. Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m <sup>2</sup> )	angem. kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	Heizkosten	Bruttowarmmiete	<u>angemessene Unterkunfts-kosten (inkl. HK und Warmwasser)</u>
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	6,38 €	319,00 €	52,50 €	371,50 €	71,50 €	443,00 €	<b>443,00 €</b>
2 Personen	bis zu 65 m <sup>2</sup>	5,77 €	375,05 €	68,25 €	443,30 €	92,95 €	536,25 €	<b>537,00 €</b>
3 Personen	bis zu 75 m <sup>2</sup>	5,22 €	391,50 €	78,75 €	470,25 €	107,25 €	577,50 €	<b>578,00 €</b>
4 Personen	bis zu 90 m <sup>2</sup>	5,04 €	453,60 €	94,50 €	548,10 €	128,70 €	676,80 €	<b>677,00 €</b>
5 Personen	bis zu 105 m <sup>2</sup>	5,21 €	547,05 €	110,25 €	657,30 €	150,15 €	807,45 €	<b>808,00 €</b>
6 Personen	bis zu 120 m <sup>2</sup>	4,74 €	568,80 €	126,00 €	694,80 €	171,60 €	866,40 €	<b>867,00 €</b>
7 Personen	bis zu 135 m <sup>2</sup>	4,88 €	658,80 €	141,75 €	800,55 €	193,05 €	993,60 €	<b>994,00 €</b>
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>	4,54 €	68,10 €	15,75 €	83,85 €	21,45 €	105,30 €	<b>106,00 €</b>

## 2. Allgemeine gesetzliche Vorgaben und BSG-Rechtsprechung

Zu den nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zu erbringenden Leistungen gehören auch solche für Unterkunft und Heizung, die in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden, soweit diese angemessen sind (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Bei dem Begriff der „Angemessenheit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff.

Es ist daher von jeder Kommune im Anwendungsbereich des § 22 SGB II ein für den jeweiligen Vergleichsraum (= Landkreis Würzburg) sogenanntes „schlüssiges Konzept“ der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft nachzuweisen.

So auch die Gesetzesbegründung zum § 22 c SGB II. „Die kommunalen Träger sind bei der Wahl des Verfahrens zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich frei. Die Entscheidungen für die Auswahl bestimmter Erkenntnisquellen und das Vorgehen bei der Festlegung der Angemessenheitswerte müssen jedoch nachvollziehbar und in sich schlüssig sein.“

Die Anforderungen an ein „Schlüssiges Konzept“ wurden durch Rechtsprechungen des Bundessozialgerichts weiter präzisiert. Trotzdem ist es nach den aktuellen Anforderungen faktisch unmöglich ein schlüssiges Konzept zu erarbeiten, welches über einen längeren Zeitraum Bestand hat.

Das Bundessozialgericht fordert eine erneute Überprüfung der Mietobergrenzen, sofern sich das tatsächliche Angebot in der zugrundeliegenden statistischen Masse (tatsächliches Wohnraumangebot innerhalb des Landkreises Würzburg) ändert. Das heißt: wenn ein Vermieter der beispielsweise über 10 – 15 Wohnungen innerhalb des Landkreises Würzburg verfügt seine Mietpreise erhöht, verändert sich die statistische Masse in einem solchen Umfang, dass eine Neubewertung der angemessenen Kosten der Unterkunft nötig werden würde. Dies ist jedoch faktisch nicht umsetzbar.

Die abstrakten Angemessenheitsgrenzen sind somit regelmäßig zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen. Dies muss mindestens alle zwei Jahre erfolgen.

Ein schlüssiges Konzept muss die Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarktes im Vergleichsraum den Angemessenheitsgrenzen zugrunde liegen.

Laut BSG-Rechtsprechung (u.a. BSG 16.06.2015 – B 4 AS 44/14 R vom 10.09.2013 B 4 AS 77/12 R- und vom 30.01.2019 – B 14 AS 41/18 R, LSG 18.06.2020 L 8 SO 270/19) gelten insbesondere folgende Vorgaben:

- Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen.
- Definition des Gegenstands der Beobachtung (Art der Wohnungen, Standard, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße)
- Angaben über den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht
- Angaben über die Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen),
- Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten
- Validität der Datenerhebung
- Einhaltung anerkannter mathematisch statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

### 2.1 Produkttheorie

Für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Kosten ist nach der Rechtsprechung in einem mehrstufigen Verfahren entsprechend der sogenannten Produkttheorie vorzugehen. Die nach der Personenzahl abstrakt angemessene Wohnungsgröße (erster Faktor) wird mit dem im Vergleichsraum durchschnittlichen Quadratmeterpreis (zweiter Faktor) multipliziert. Das Produkt bildet die angemessenen Kosten (für die Unterkunft, die Heizung bzw. die Gesamtangemessenheitsgrenze) ab:

abstrakt angemessene Wohnungsgröße (Faktor 1) x abstrakt angemessener m<sup>2</sup>-Preis (Faktor 2) = abstrakt angemessene Kosten (Produkt)

Vorteil der Produkttheorie ist, dass bei der Prüfung des Einzelfalles dahinstehen kann, ob einzelne Faktoren (z. B. Wohnungsgröße, Quadratmeterpreis/Standard/Lage) für sich betrachtet „unangemessen“ sind, solange die tatsächlichen Kosten das als abstrakt angemessen errechnete Produkt nicht überschreiten.<sup>1</sup>

### 2.1.1 Ermittlung der abstrakt angemessenen Quadratmeterzahl (1. Faktor)

Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach ständiger Rechtsprechung des BSG unter Berücksichtigung der Größe der Bedarfsgemeinschaft auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen, d. h. auf die Werte, die die Länder aufgrund von § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben.

Aufgrund der aktuell gültigen Wohnraumförderungsbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV257523>true>) sind daher folgende Werte zugrunde zu legen (vgl. Ziffer 22.2 der WFB 2012):

Haushaltsgröße	Wohnfläche bis
1 Person	50 m <sup>2</sup>
2 Personen	65 m <sup>2</sup>
3 Personen	75 m <sup>2</sup>
4 Personen	90 m <sup>2</sup>
für jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>

Die Wohnflächenobergrenzen begründen keinen Mindestanspruch des Antragstellers.

### 2.1.2 Ermittlung des abstrakt angemessenen Quadratmeterpreises (2. Faktor)

Der abstrakt angemessene Quadratmeterpreis, der sich aus der Nettokaltmiete und den Nebenkosten der Unterkunft zusammensetzt, ist als 2. Faktor zu ermitteln. Es erfolgt eine getrennte Ermittlung der beiden Werte.

Die Nettokaltmiete ergibt sich aus dem zu zahlenden Preis für den Wohnungsstandard einer Wohnung. Zu Grunde zu legen ist dabei für den Wohnungsstandard das untere Segment des Wohnungsmarktes, der nach Größe in Betracht kommenden Wohnungen im räumlichen Vergleichsmaßstab, welcher einfachen und grundlegenden Bedürfnissen Rechnung tragen muss und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen soll.

Der Standard einer Wohnung spiegelt sich grundsätzlich im Quadratmeterpreis wieder.

Weil sich der Wohnungsstandard in mehreren Faktoren (Ausstattung, Lage und Bausubstanz) niederschlägt, hat für diese Faktoren eine Einteilung nach Bauklassifizierungen und sich daraus ergebenden Vermietungsmöglichkeiten auf dem Wohnungsmarkt zu erfolgen, da diese maßgebend für den erhobenen Mietpreis und somit den heruntergebrochenen Quadratmeterpreis sind. Dies ist notwendig, da die Produkttheorie auf das Produkt aus angemessener Wohnfläche und Standard abstellt, das sich dann in der Wohnungsmiete niederschlägt (vgl. BSG vom 18.06.2008 – B 14/11b AS 61/06).

Danach ergeben sich für die drei Faktoren folgende Klassifizierungen:

- 1) Ausstattung: einfache, mittlere, gehobene und stark gehobene Ausstattung;
- 2) Wohnlage: einfache, mittlere, gute und beste Wohnlage;
- 3) Bausubstanz: schlechte, durchschnittlich gute, sehr gute und hervorragende Bausubstanz

<sup>1</sup> Schreiben vom 04.04.2019 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Vollzug des SGB II; Abstrakte Angemessenheit Abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger unter A.I.

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/grundsicherung/190404\\_ams\\_schlussiges\\_konzept.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/190404_ams_schlussiges_konzept.pdf)

Weil die v. g. Faktoren nach der o.g. Rechtsprechung nur einfachen bzw. grundlegenden Bedürfnissen entsprechen dürfen, ergibt sich damit eine Einteilung in 4 Kategorien, wobei sich der angemessene Quadratmeterpreis im unteren Viertel bewegen muss, da hier ein einfacher, im unteren Marktsegment liegender Standard zu Grunde zu legen ist (vgl. BSG vom 18.02.2010 – B 14 AS 73/08 R). Es wird dabei für den angemessenen Quadratmeterpreis der oberste Wert des unteren Viertels (Quartils) herangezogen.

Ausgeschlossen von der Berechnung sind Wohnungen des untersten Standards mit einfachster Ausstattung. Diese sind als unzumutbare Wohnungen auszuschließen, z.B. Wohnungen mit Etagen-WC, Gemeinschaftsbad. Die Unterkünfte für Flüchtlinge dürfen ebenfalls nicht berücksichtigt werden, weil es sich um Unterkünfte mit einfachsten Standard handelt und sie keinen zuverlässigen Aufschluss über die örtlichen Verhältnisse des Mietmarktes geben können. Sie sind somit für das schlüssige Konzept nicht relevant.

## 2.2 Vergleichsraum: Homogener Lebens- und Wohnbereich

Um den repräsentativen Quadratmeterpreis festlegen zu können, ist nach der Rechtsprechung des BSG auf „ausreichend große Räume“ der Wohnbebauung abzustellen, die unter Berücksichtigung Ihrer räumlichen Nähe, Infrastruktur und verkehrstechnischer Verbundenheit einen homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden.

Das ist hier der Landkreis Würzburg insgesamt, da dieser ein in sich abgeschlossenes und vergleichbares Wohnumfeld mit Bezug zur kreisfreien Stadt Würzburg bildet.

Laut der vom Landkreis Würzburg aus dem Sozialausschuss vom 07.11.2016 indizierten Studie von Prof. Dr. Ralf Klein Julius-Maximilians-Universität Würzburg kam man zu folgendem Ergebnis:

- Eine räumliche Differenzierung der angemessenen Unterkunftskosten (MOG) im Landkreis Würzburg weist insgesamt nur sehr geringfügige finanzielle Auswirkungen auf.
- Ein Potenzial für Einsparungen ist nicht vorhanden.
- Als Ergebnis der vorliegenden Analysen wird eine räumliche Differenzierung der angemessenen Unterkunftskosten (MOG) im Landkreis Würzburg nicht empfohlen.<sup>2</sup>

Der Sozialausschuss hat am 17.05.2018 auf Grundlage des Forschungsberichts der Uni Würzburg, Lehrstuhl Geographie und Regionalforschung zur Aufteilung des Landkreis Würzburg in Sozialräume für Mietobergrenzen beschlossen, dass im Landkreis Würzburg **ein** Vergleichsraum bestehen bleibt.

## 2.3 Gesamtangemessenheitsgrenze

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurde zum 01.08.2016 erstmals durch den neu eingeführten § 22 Abs. 10 SGB II die Möglichkeit geschaffen, zur Beurteilung der Angemessenheit für Unterkunft und Heizung eine Gesamtangemessenheitsgrenze zu bilden.

Zielsetzung des Gesetzgebers war es eine Verschiebung innerhalb der einzelnen „Kostenblöcke“ Grundmiete, Nebenkosten und Heizkosten zu ermöglichen. Dadurch sollen insgesamt mehr angemessene Wohnungen zur Verfügung stehen, weil höhere Aufwendungen für die Unterkunft (Grundmiete, Nebenkosten) durch geringere Aufwendungen für die Heizung ausgeglichen werden können und umgekehrt.<sup>3</sup>

Darüber hinaus entfallen isolierte Kostensenkungsverfahren für Heizkosten. Diese gestalteten sich in der Verwaltungspraxis als extrem zeitaufwendig und kaum gerichtsfest umsetzbar.

<sup>2</sup> Fazit aus dem Forschungsbericht Angemessene Unterkunftskosten (Mietobergrenzen) im Landkreis Würzburg Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) Festlegung von Vergleichsräumen aus 2018 S. 47, durchgeführt durch Prof. Dr. Ralf Klein, Karolina Maria Düthorn, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Lehrstuhl für Geographie und Regionalforschung

<sup>3</sup> BT Drucksache 18/8041 S. 41 – 42

Das Jobcenter Landkreis Würzburg wendet die Gesamtangemessenheitsgrenze seit 01.01.2017 an.

## II. Neuermittlung der abstrakten Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft

### 1. Datengrundlagen/ Gegenstand der Beobachtungen

Der im räumlichen Vergleichsraum Landkreis Würzburg angemessene Wohnungsstandard, welcher sich im angemessenen Quadratmeterpreis widerspiegelt, hat aus umfassenden Erkenntnisquellen (Datengrundlage) hervorzugehen, welche die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergeben. Dabei kann sich der Leistungsträger auf örtliche Mietspiegel stützen oder andere Erkenntnisquellen verwenden.

Es sollen hierbei nach dem Rechtsgedanken des § 22c Abs. 1 Satz 3 SGB II Bestandsmieten sowie Angebotsmieten/Neuvertragsmieten einbezogen werden.<sup>4</sup> Angebotsmieten sind grundsätzlich Neuvertragsmieten gleichzusetzen.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Wohnraumangebots (als statistische Masse) wurden folgende Datenquellen berücksichtigt, da für den Landkreis Würzburg keine Mietspiegel vorliegen:

- a. Wohnungsdaten für alle Mietwohnungen (ohne GU, DU, Obdachlosenunterkünfte) aus Datenbestand OK.Sozius von allen aktuellen SGB II - Leistungsberechtigten des Jobcenters Landkreis Würzburg
- b. Auswertungen der angebotenen Wohnungen durch das Wohnungsmarktbeobachtungstool der Fa. Immo-Info Immobilien-Marktinformation GmbH

Hierin sind von insgesamt 42 unter anderem folgende Datenquellen enthalten und dementsprechend die dort angebotenen Wohnungen erfasst:

- Immo-Welt
- Immobilienscout24
- Ebay-Kleinanzeigen
- Main-Spessart Anzeigenmarkt
- Mainpost
- Süddeutsche Zeitung (Onlineausgabe)
- Die Kitzinger
- Report Kitzinger
- WOB aktuell Würzburg Wo.Ztg.

Die Auswertungen bezogen sich hierbei auf den Zeitraum vom 01.08.2018 bis 31.07.2020. Hierbei wurden 1305 Datensätze aus OK.Sozius als Bestandsfälle<sup>5</sup> sowie 3511 Datensätze<sup>6</sup> aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool berücksichtigt. Insgesamt wurden somit 4816 Wohnungen in die Auswertungen einbezogen.

Aus den Datenquellen können unter anderem die Werte zu Wohnungsgröße, Grundmiete, Nebenkosten und aus OK.Sozius zusätzlich die Heizkosten einzeln entnommen werden. Die erhobenen Daten beziehen sich immer auf den gesamten Landkreis Würzburg.

<sup>4</sup> BSG, Urteil vom 16.06.2015 – B 14 AS 44/14 R

<sup>5</sup> Stichtag: 31.07.2020

<sup>6</sup> Hierbei entspricht 1 Datensatz einem Mietobjekt, d. h. wenn eine Wohnung mehrfach in der Mainpost inseriert war und noch gleichzeitig z. B. über die Ebay Kleinanzeigen online angeboten wurde, so wird diese Wohnung hier nur als 1 Datensatz berücksichtigt.

## 2. Neuermittlung der abstrakt angemessenen Grundmiete

Die Daten wurden aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool heruntergeladen und aus dem Fachverfahren OK.Sozius ermittelt und in einer Exceltabelle zusammengefasst. Es erfolgte eine Zuteilung der Wohnungsdaten in die neun Wohnungsgrößenklassen (Kohorten 0-8) und der m<sup>2</sup>-Preis für die Grundmiete pro Wohnung wurde berechnet.

Danach wurde eine Bereinigung von Extremwerten vorgenommen. Als erstes wurden hierfür aus den ausgewerteten Daten offensichtliche Messfehler gelöscht. Diese lagen bei einzelnen Fällen vor, da hier im Stichtagsmonat nachträglich Unterkunftgebühren im hohen vierstelligen Bereich nach Fälligkeit nachgezahlt wurden und es sich hiermit somit nicht um die tatsächlichen Grundmieten handelte.

Wohnungen mit Wohnungsgrößen unter 15 qm zählen zur Kohorte 0 und werden in die Berechnung der Referenzmiete nicht mit eingerechnet.

Für jede Wohnungsgrößenklasse (Kohorte) wurde eine Extremwertkappung vorgenommen. Bei Extremwerten handelt es sich um Mietwerte, die sich signifikant von anderen Werten des Tabellenfeldes unterscheiden und deshalb nicht in die Auswertung einbezogen werden sollen (Ausreißer). Um eine einheitliche und wertungsfreie Bereinigung zu erhalten wurden jeweils 2,5 Prozent der untersten und obersten Mietwerte der entsprechenden Wohnungsgrößenklasse nicht in die Berechnung einbezogen. Mit den übrigen Werten erfolgte die Ermittlung des Grenzwertes für die Angemessenheit.

Es verblieben danach insgesamt 4550 Wohnungen, welche in die weitere Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises eingeflossen sind.

Aus den gewonnenen Daten wurde der angemessene Quadratmeterpreis für die Grundmiete aus dem unteren Quartil (unteres Viertel der statistischen Masse) pro Kohorte ermittelt. Hier wurde die obere Preisgrenze des Segments gewählt (Spannoberwert des Viertels). Die oberen Dreiviertel der Wohnungen wurden somit weggekappt.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Werte für die verschiedenen Wohnungsgrößen aus allen Erkenntnisquellen:

Wohnungsgröße in m <sup>2</sup> (bis)	Anzahl der ausgewerteten Wohnungen 2020	Neue rech- nerische Grundmiete ab 01.01.21 Preis je m <sup>2</sup>	Bisherige Grundmiete seit 01.01.17 Preis je m <sup>2</sup>	Veränderung Preis je m <sup>2</sup>	
				prozentual	absolut
50	990	<b>7,40 €</b>	6,38 €	15,99%	1,02 €
65	889	<b>6,36 €</b>	5,77 €	10,23%	0,59 €
75	595	<b>6,21 €</b>	5,22 €	18,97%	0,99 €
90	943	<b>6,25 €</b>	5,04 €	24,01%	1,21 €
105	547	<b>6,48 €</b>	5,21 €	24,38%	1,27 €
120	377	<b>5,90 €</b>	4,74 €	24,47%	1,16 €
135	136	<b>6,19 €</b>	4,88 €	26,84%	1,31 €
jede weitere Per- son jeweils zusätzlich 15 m <sup>2</sup>	73	<b>5,27 €</b>	4,54 €	16,08%	0,73 €

Die Auswertung ergab, dass das Mietpreinsniveau in dem Zeitraum August 2018 bis Juli 2020 in allen Kohorten deutlich angestiegen ist. Hierbei zeigt sich deutlich, dass 2019 die Richtwerte nicht angepasst wurden und die derzeitigen Angemessenheitswerte den aktuellen Wohnungsmarkt nicht mehr widerspiegeln.

In allen Kohorten erhöhen sich die Quadratmeterpreise erheblich in einem Umfang zwischen 10,23 % und 26,84 %.

Insbesondere bei den größeren Wohnungen ab 90 m<sup>2</sup> ist der prozentuale Anstieg des Quadratmeterpreises am deutlichsten.

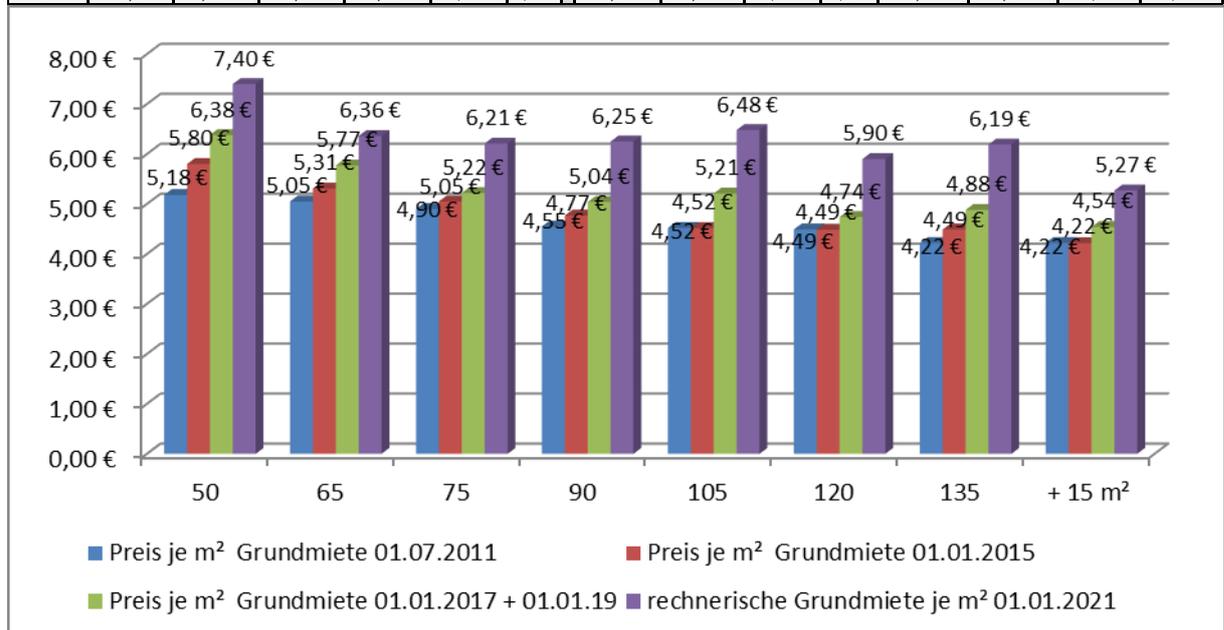
Die größte Veränderung ergab sich bei der Wohnungsgrößenkohorte von 135 m<sup>2</sup>. In der Neuberechnung ergab sich eine Erhöhung um 26,84 %. Problematisch ist hierbei die relativ geringe Anzahl der angebotenen Wohnungen in dieser Größenkategorie. Im Beobachtungszeitraum waren in dieser Größenordnung lediglich 136 Objekte (Wohnungen/Häuser) im gesamten Landkreis Würzburg als verfügbar inseriert.

Insgesamt zeigt sich durch alle Bereiche ein spürbarer Anstieg des Mietniveaus. Den anhaltenden Aufwärtstrend des Mietpreisniveaus, trägt dem Umstand Rechnung, dass seit geraumer Zeit eine „Über“-Nachfrage nach anmietbaren Wohnraum vorhanden ist.

Außerdem wird der Mietpreis gerade in den Randgemeinden von Würzburg wie z.B. Gerbrunn, Estenfeld und Veitshöchheim durch den hohen Mietpreis im Stadtgebiet Würzburg geprägt.

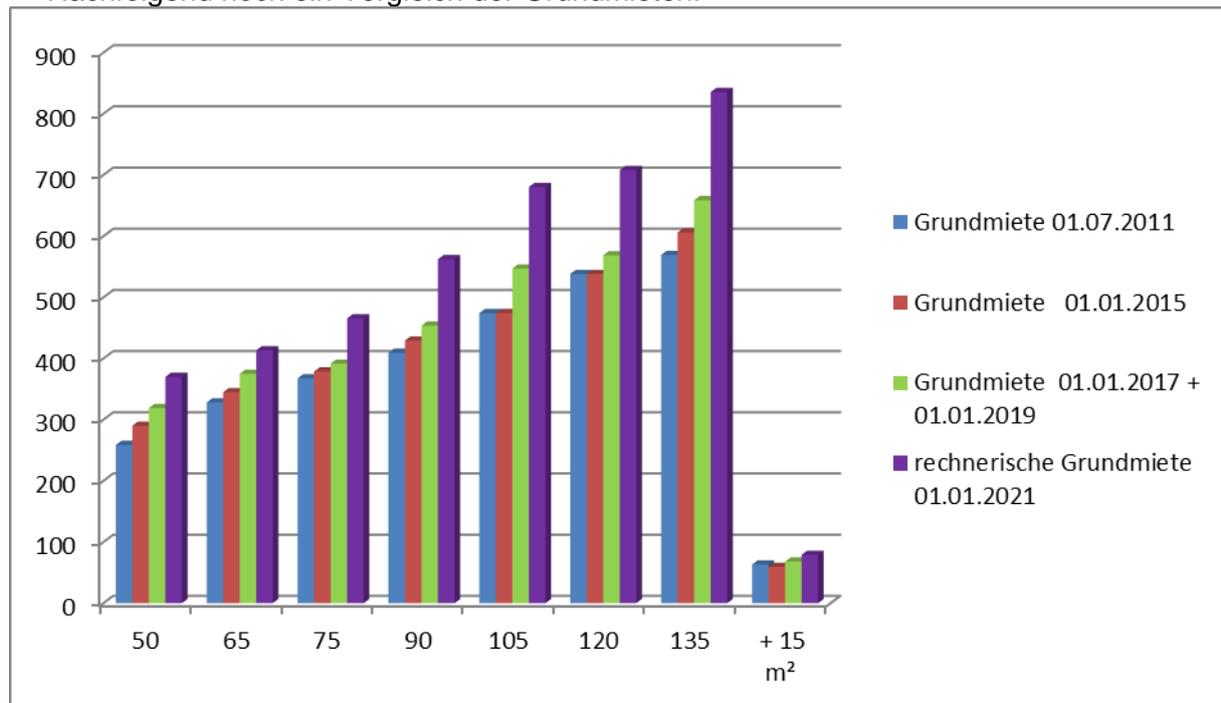
In der nachfolgenden Tabelle und dem Diagramm wird die Veränderung des errechneten Quadratmeterpreises je Wohnungsgröße seit 2011 im Landkreis Würzburg anhand der Angemessenheitsgrenzen aufgezeigt:

Wohnungsgröße in m <sup>2</sup> (bis)	2011		2015		Veränderung 2015 zu 2011		2017/2019				2021		Veränderung 2021 zu 2017/19	
	Grundmiete	Preis je m <sup>2</sup> Grundmiete	Grundmiete	Preis je m <sup>2</sup> Grundmiete	prozentual	absolut	Grundmiete	Preis je m <sup>2</sup> Grundmiete	Veränderung 2017/19 zu 2015		rechnerische Grundmiete	rechnerische Grundmiete je m <sup>2</sup>	prozentual	absolut
	01.07.2011	01.07.2011	01.01.2015	01.01.2015			01.01.2017 + 01.01.2019	01.01.2017 + 01.01.19	prozentual	absolut	01.01.2021	01.01.2021		
50	258,75	5,175 €	290,00 €	5,80 €	12,08%	0,63 €	319,00 €	6,38 €	10,00%	0,58 €	370,00 €	7,40 €	15,99%	1,02 €
65	328,19	5,049 €	344,88 €	5,31 €	5,17%	0,26 €	375,05 €	5,77 €	8,66%	0,46 €	413,40 €	6,36 €	10,23%	0,59 €
75	367,65	4,902 €	378,75 €	5,05 €	3,02%	0,15 €	391,50 €	5,22 €	3,37%	0,17 €	465,75 €	6,21 €	18,97%	0,99 €
90	409,41	4,549 €	429,30 €	4,77 €	4,86%	0,22 €	453,60 €	5,04 €	5,66%	0,27 €	562,50 €	6,25 €	24,01%	1,21 €
105	474,29	4,517 €	474,29 €	4,52 €	0,00%	0,00 €	547,05 €	5,21 €	15,34%	0,69 €	680,40 €	6,48 €	24,38%	1,27 €
120	538,2	4,485 €	538,20 €	4,49 €	0,00%	0,00 €	568,80 €	4,74 €	5,69%	0,25 €	708,00 €	5,90 €	24,47%	1,16 €
135	569,3	4,217 €	606,15 €	4,49 €	6,47%	0,27 €	658,80 €	4,88 €	8,69%	0,39 €	835,65 €	6,19 €	26,84%	1,31 €
+ 15 m <sup>2</sup>	63,26	4,217 €	59,40 €	4,22 €	0,00%	0,00 €	68,10 €	4,54 €	7,66%	0,32 €	79,05 €	5,27 €	16,08%	0,73 €



Hieraus ist nochmals ersichtlich, dass die Quadratmeterpreise stetig angestiegen sind. Die derzeitigen Anstiege sind überproportional und geben wieder, dass sich der Wohnungsmarkt merklich angespannt hat.

Nachfolgend noch ein Vergleich der Grundmieten:



### 3. Neuermittlung der abstrakt angemessenen Nebenkosten

Auch erfasst in der Referenzmiete sind die mietvertraglich geschuldeten kalten Betriebskosten. Diese ergeben sich aus § 556 Abs. 1 BGB i.V.m. § 2 Betriebskostenverordnung. Bei der Ermittlung der abstrakt angemessenen Nebenkosten pro Quadratmeter wurden die gleichen Datengrundlagen wie bei der Ermittlung der Grundmiete (siehe oben) und zusätzlich der Betriebskostenspiegel Bayern vom Deutschen Mieterbund Landesverband Bayern e.V. verwendet<sup>7</sup>.

Bei den letzten Berechnungen wurden die angemessenen Nebenkosten lediglich mit den Werten aus dem bundesweiten Betriebskostenspiegel ermittelt.

Nach den Ausführungen in den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales<sup>8</sup> sowie des Forschungsberichts des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales<sup>9</sup> sind jedoch die **SGB-II-Daten** (wenn nicht ein lokaler Betriebskostenspiegel im Rahmen der Mietspiegelerhebung erstellt wurde) die bestmögliche regionalisierte Datenquelle für kalte Nebenkosten. Deren Mittelwerte können dann mit anderen nettokalten Datenquellen kombiniert werden. Ebenso wie bei den Mieten wird davon ausgegangen, dass die SGB-II-Statistik repräsentativ für SGB II und SGB XII ist.

<sup>7</sup> Betriebskostenspiegel Bayern <http://www.mieterbund-bayern.org/neuer-betriebskostenspiegel-fur-bayern-2017>; [http://www.mieterbund-bayern.org/data/news/files/bks\\_aj2017\\_bayern.pdf](http://www.mieterbund-bayern.org/data/news/files/bks_aj2017_bayern.pdf)

<sup>8</sup> Schreiben vom 04.04.2019 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Vollzug des SGB II; Abstrakte Angemessenheit Abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger (unter V. 6.)

<sup>9</sup> Forschungsbericht 478 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus Januar 2017 zur Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (unter 7.3.3)

Daher werden bei der Berechnung der angemessenen Nebenkosten pro Quadratmeter der Mittelwert der Nebenkosten aus den Bestandsmieten OK.Sozius genommen und mit den Daten aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool und dem Betriebskostenspiegel für Bayern kombiniert. Es wurde nicht auf den Bundesweiten Betriebskostenspiegel zurückgegriffen, sondern auf den für Bayern, da dieser als spezieller und örtlicher Betriebskostenspiegel die lokalen Preise und Gegebenheiten besser widerspiegelt. Dieser wurde ebenfalls vom Deutschen Mieterbund vom Landesverband Bayern e.V. speziell für Bayern herausgegeben.

#### SGB II Bestandsdaten und Wohnungsbeobachtungstool

Die Daten, welche bereits für die Grundmieten aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool heruntergeladen und aus dem Fachverfahren OK.Sozius ermittelt wurden, wurden ebenfalls für die Nebenkosten weiterverarbeitet.

Auch hier erfolgte wie bei der Ermittlung der angemessenen Grundmiete eine Bereinigung der Daten. Alle Wohnungen zu welchen keine Daten für Nebenkosten vorlagen, wurden von der Auswertung ausgeschlossen.

Danach wurde ebenfalls wie bei den Grundmieten eine Extremwertkappung vorgenommen. Um eine einheitliche und wertungsfreie Bereinigung zu erhalten wurden jeweils 2,5 Prozent der untersten und obersten Nebenkostenwerte nicht in die Berechnung einbezogen. Mit den übrigen Werten erfolgte die Ermittlung der durchschnittlichen Nebenkosten.

Es verblieben danach insgesamt 1104 Daten aus OK.Sozius Bestandswohnungen und 3436 Datensätze aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool, welche in die Berechnungen einfließen konnten. Insgesamt wurden somit die Nebenkosten von 4540 Wohnungen ausgewertet, welche in die weitere Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises für Nebenkosten eingeflossen sind.

Eine Unterscheidung in Kohorten kann hier entfallen und auf die Durchschnittswerte der Nebenkosten zurückgegriffen werden, weil hier die Faktoren Wohnungsgröße und Wohnungsstandard nicht eine derart herausgehobene Bedeutung für die Ermittlung der angemessenen kalten Betriebskosten haben. Es können somit Mittelwerte gebildet werden.

Die Berechnungen ergaben durchschnittliche Nebenkosten pro m<sup>2</sup> wie folgt:

<b>SGB II-Bestandsmieten:</b>	<b>1,24 Euro</b>
<b>Wohnungsmarktbeobachtungstool:</b>	<b>1,39 Euro</b>

#### Betriebskostenspiegel

Zur Festsetzung der Nebenkosten wird auf den aktuellsten Betriebskostenspiegel 2017 (Datenenerfassung 2018/2019; Herausgabe 08.11.19) des Deutschen Mieterbundes Landesverband Bayern e. V. zurückgegriffen.

Dieser sieht im Durchschnitt **0,94 Euro/m<sup>2</sup>** für die betreffenden kalten Betriebskosten vor.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Werte aus **allen** Erkenntnisquellen:

	<b>Mittelwert Nebenkosten pro m<sup>2</sup></b>
SGB II-Bestandsmieten 31.07.2020	1,24 €
Wohnungsmarktbeobachtungstool 01.08.2018 - 31.07.2020	1,39 €
Betriebskostenspiegel Deutscher Mieterbund für Bayern 2019 Aj. 2017	0,94 €
<b>Durchschnittliche Nebenkosten pro m<sup>2</sup></b>	<b>1,19 €</b>

Die Neufestsetzung der Nebenkosten erfolgt mit **1,19 € je m<sup>2</sup>** entsprechend den aktuell berechneten Werten aus den drei Datengrundlagen. Dies spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten der Nebenkosten wieder. Bei den Nebenkosten ergaben sich somit geringfügige Änderungen zu den aktuellen Werten.

Nachfolgend eine Tabelle zur Entwicklung der Nebenkostenwerte seit den letzten Berechnungen zum 01.01.2017 und rechnerische Berechnung ohne Umsetzung zum 01.01.2019 im Vergleich zu den neu errechneten durchschnittlichen Nebenkosten.

	bisherige Nebenkosten 01.01.2017 je m <sup>2</sup> Betriebskosten- spiegel Aj. 2013	Berechnung 01.01.19 Nebenkosten je m <sup>2</sup> Betriebskosten- spiegel Aj. 2015	01.01.2021 neue Neben- kosten je m <sup>2</sup>	Veränderung absolut je m <sup>2</sup>	Veränderung prozentual
durchschnittliche Nebenkosten je m <sup>2</sup>	1,05 €	1,09 €	<b>1,19 €</b>	<b>0,10 €</b>	<b>9,17%</b>

**Somit ergeben sich folgende abstrakte Angemessenheitsgrenzen für kalte Nebenkosten pro Kohorte:**

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche	Nebenkosten je m <sup>2</sup>	Nebenkosten
1 Person	50 m <sup>2</sup>	<b>1,19 €</b>	<b>59,50 €</b>
2 Personen	65 m <sup>2</sup>		<b>77,35 €</b>
3 Personen	75 m <sup>2</sup>		<b>89,25 €</b>
4 Personen	90 m <sup>2</sup>		<b>107,10 €</b>
5 Personen	105 m <sup>2</sup>		<b>124,95 €</b>
6 Personen	120 m <sup>2</sup>		<b>142,80 €</b>
7 Personen	135 m <sup>2</sup>		<b>160,65 €</b>
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>		<b>17,85 €</b>

#### 4. Neuermittlung der angemessenen Heizkosten

Neben den Kosten für die Unterkunft hat der Leistungsberechtigte auch einen Anspruch auf Leistungen für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung (ab 01.01.2011 bei Verbundanlagen) bzw. plus dezentrale Warmwasserversorgung. Die Kosten für Heizung und Warmwasser werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.

Für die Berechnung der Gesamtangemessenheitsgrenze sowie die Gewährung der Heizkosten bei einmaligen Beschaffungen müssen somit auch die angemessenen Heiz- und Warmwasserkosten bzw. Verbräuche ermittelt werden.

Bei der Ermittlung der angemessenen Heizkosten steht die Einzelfallprüfung, die konkret-individuelle Angemessenheitsprüfung, aufgrund der Vielzahl der den Heizbedarf beeinflussender Faktoren im Vordergrund. Da eine Festlegung von abstrakt angemessenen Heizkosten nur sehr schwer möglich ist.

Die Aufwendungen für Heizung sind von vielen Faktoren, unter anderem bautechnischen Zustand der Heizungsanlage und der Dämmung des Gebäudes abhängig, Zur Verwaltungsvereinfachung und als Anhaltspunkt ist hier daher eine Bildung von Richtwerten auch im Sinne sog. Nichtprüfungsgrenzen zulässig.

Bei der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze, welche im Jobcenter Landkreis Würzburg angewandt wird, ist jedoch die Festlegung eines als abstrakt angemessenen anzusehenden Heizkostenpreises pro Quadratmeter für eine einfache Wohnung erforderlich.

Es wird somit für die Heizkosten ebenfalls ein abstrakt angemessener Bedarf (mit anschließender konkret-individueller Angemessenheitsprüfung) ermittelt.

Ein kommunaler Heizspiegel für den Landkreis Würzburg liegt nicht vor, so dass hier auf den Heizspiegel 2019 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit<sup>10</sup> zurückgegriffen wird.

Des Weiteren werden bei der Berechnung der angemessenen laufenden Heizkosten die SGB II- Bestandsdaten ausgewertet sowie die Daten aus der TECHEM Energiekennwerte Studie 2019 herangezogen.

#### 4.1 Einmalige Beschaffungen Heizung

Soweit der Energiebedarf durch selbstbeschaffte Heizstoffe für Heizung bzw. Heizung und Warmwasser gedeckt wird, bei denen eine Einmalleistung notwendig ist, werden vom Jobcenter die Kosten für die Einmalleistung übernommen.

Als Grundlage wird hier der Heizspiegel herangezogen.

Die Kennzahlen für die einmalige Beschaffung von Heizbedarf müssen nicht angepasst werden.

Da die Berechnungsgrößen für selbst beschafften Heizbedarf bei der Festsetzung zum 01.07.2011 großzügig definiert wurden, ist eine Anpassung hier nicht notwendig.

Hier wurde ein Verbrauch von **200 kWh pro m<sup>2</sup>/Jahr** berücksichtigungsfähiger Wohnfläche zu Grunde gelegt. Nach dem Heizspiegel 2019 entspricht dies in den ausgewiesenen Kategorien Heizöl, Erdgas und Fernwärme dem mittleren Bereich der Bandbreite der Einstufung „erhöhter“ bis „zu hoher“ Heizbedarf (siehe unten). Dies wird als angemessener Wert für die Nichtprüfungsgrenze gesehen.

Aus den Heizspiegeln der letzten Jahre ist im Vergleich ersichtlich, dass die Verbräuche und Kosten sich jährlich im Durchschnitt insgesamt verringert haben.

Es wird bei den Grenzen für Einmalbeschaffungen auf den Verbrauchswert abgestellt und die Preisschwankungen werden somit laufend berücksichtigt.

Hier ist zu beachten, dass es sich hier um eine Nichtprüfungsgrenze handelt. Wird der Wert überschritten, hat dies nicht zwangsläufig die Unangemessenheit der Kosten im Einzelfall zur Folge. Die Höhe der Heizkosten ist typischerweise von diversen Faktoren abhängig, die sehr unterschiedlich sein können (z.B. Lage der Wohnung, Dämmung, Baujahr).

<sup>10</sup> Heizspiegel 2019 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund e. V. und dem Verband kommunaler, Herausgeberin co2online gemeinnützige GmbH, Unternehmen e. V.; <https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/heizspiegel/>; <https://www.heizspiegel.de/fileadmin/hs/heizspiegel-2019/heizspiegel-2019.pdf>

Es ist daher zwingend im Einzelfall zu prüfen, ob die Mehrkosten bzw. der Mehrverbrauch bei Überschreiten der Nichtprüfungsgrenze auf ein unwirtschaftliches Verhalten (mit der Folge der Unangemessenheit) oder auf andere Faktoren zurückzuführen sind. In diesem Fall können auch den Richtwert übersteigende Kosten angemessen sein.

Dass der Wert von 200 kWh pro m<sup>2</sup>/Jahr angemessen ist zeigt sich auch aus der aktuellsten Techem Energiekennwerte Studie 2019. Der Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser für die Postleitregion Würzburg (PLZ 95000-97999) liegt bei einer Gebäudgröße bis 200 m<sup>2</sup> bei 173,88 kWh für Erdgas, bei 143,23 kWh für Fernwärme und bei 14,80 l/m<sup>2</sup> somit 155,4 kWh für Heizöl.<sup>11</sup>

Aus dieser Studie ist somit ersichtlich, dass die durchschnittlichen Verbräuche niedriger sind als die für die Nichtprüfungsgrenze angesetzten 200 kWh/m<sup>2</sup> und die Verbräuche sowie die Kosten in den letzten Jahren zurückgegangen sind. Der höher angesetzte Wert als die durchschnittlichen kWh/m<sup>2</sup> ist jedoch auch gerechtfertigt im Hinblick auf den einfachen Wohnungsstandard, welcher oft mit älteren Heizanlagen und schlechterer Dämmung einhergeht. Des Weiteren setzt die Rechtsprechung auf den Wert „extrem erhöht“.

Der angesetzte Wert von 200 kWh/m<sup>2</sup> als Nichtprüfungsgrenze ist somit angemessen.

Liegen die geltend gemachten Heizkosten unterhalb dieser Nichtprüfungsgrenze, wird von angemessenen Heizkosten ausgegangen.

Nachfolgend der Auszug aus dem Heizspiegel 2019.

Wohnfläche des Gebäudes in m <sup>2</sup>	Energieträger/ Heizsystem	kWh Verbrauch in Kilowattstunden je m <sup>2</sup> und Jahr				€ Kosten in Euro je m <sup>2</sup> und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch	niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	Erdgas	bis 87	bis 154	bis 245	ab 246	bis 7,40	bis 11,30	bis 16,40	ab 16,41
	Heizöl	bis 100	bis 160	bis 239	ab 240	bis 9,30	bis 13,20	bis 18,20	ab 18,21
	Fernwärme	bis 79	bis 133	bis 229	ab 230	bis 9,10	bis 13,60	bis 21,30	ab 21,31
	Wärmepumpe	bis 27	bis 42	bis 93	ab 94	bis 7,80	bis 10,90	bis 21,10	ab 21,11
251 – 500	Erdgas	bis 85	bis 149	bis 231	ab 232	bis 7,00	bis 10,60	bis 15,10	ab 15,11
	Heizöl	bis 97	bis 155	bis 233	ab 234	bis 8,90	bis 12,60	bis 17,40	ab 17,41
	Fernwärme	bis 76	bis 127	bis 218	ab 219	bis 8,70	bis 12,90	bis 20,10	ab 20,11
	Wärmepumpe	bis 26	bis 41	bis 91	ab 92	bis 7,30	bis 10,30	bis 20,20	ab 20,21
501 – 1.000	Erdgas	bis 83	bis 143	bis 218	ab 219	bis 6,70	bis 10,00	bis 14,00	ab 14,01
	Heizöl	bis 94	bis 151	bis 227	ab 228	bis 8,40	bis 12,10	bis 16,80	ab 16,81
	Fernwärme	bis 73	bis 122	bis 209	ab 210	bis 8,30	bis 12,30	bis 19,10	ab 19,11
	Wärmepumpe	bis 25	bis 40	bis 90	ab 91	bis 6,90	bis 9,80	bis 19,40	ab 19,41
über 1.000	Erdgas	bis 81	bis 139	bis 210	ab 211	bis 6,50	bis 9,60	bis 13,30	ab 13,31
	Heizöl	bis 92	bis 149	bis 224	ab 225	bis 8,20	bis 11,80	bis 16,30	ab 16,31
	Fernwärme	bis 71	bis 118	bis 203	ab 204	bis 8,00	bis 11,90	bis 18,40	ab 18,41
	Wärmepumpe	bis 24	bis 39	bis 89	ab 90	bis 6,70	bis 9,50	bis 18,90	ab 18,91

Quelle: Heizspiegel 2019, Herausgeberin co2online gemeinnützige GmbH, im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Er entsteht in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund e.V. und dem Verband kommunaler Unternehmen e.V.; Stand 11/2019 Daten und Grafik [www.co2online.de](http://www.co2online.de)

<sup>11</sup> TECHEM Studie Techem Energiekennwerte 2019 unter 1. Das Wichtigste in Kürze sowie (S. 17-25) sowie Tabelle B.2 Seite 186

## 4.2 Laufende monatliche Kosten für Heizung

Die laufenden monatlichen Heizkosten wurden zuletzt bei der Festsetzung der Mietobergrenzen zum 01.01.2017 mit angepasst. Hier ist eine Anpassung erforderlich.

Zuletzt wurden die angemessenen Heizkosten mit und ohne Warmwasser lediglich mit den Werten aus dem bundesweiten Heizspiegel ermittelt.

Nach den Ausführungen in den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales<sup>12</sup> sowie des Forschungsberichts des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales<sup>13</sup> sind jedoch die SGB-II-Daten die bestmögliche regionalisierte Datenquelle für Heizkosten. Ebenso wie bei den Mieten wird davon ausgegangen, dass die SGB-II-Statistik repräsentativ für SGB II und SGB XII ist.

Daher werden bei der Neuberechnung der angemessenen Heizkosten pro Quadratmeter der Mittelwert der Heizkosten jeweils mit und ohne Warmwasser aus den Bestandsmieten SGB II aus dem Fachverfahren OK.Sozius, aus den Daten aus dem vorliegenden Heizspiegel 2019 (siehe oben) sowie aus den Daten der TECHEM Studie Energiekennwerte 2019 gebildet.

### SGB II Bestandsdaten

Die Daten, welche bereits für die Grundmieten und Nebenkosten aus dem Fachverfahren OK.Sozius ermittelt wurden, wurden ebenfalls für die Heizkosten verwendet. Hier wurde noch zusätzlich unterschieden, ob die Heizkosten inklusive oder exklusive Warmwasser waren.

Hierbei konnte nicht auf die Daten aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool zurückgegriffen werden, weil dort die Heizkosten nicht mit erfasst werden.

Auch hier erfolgte wie bei der Ermittlung der angemessenen Grundmiete eine Bereinigung der Daten. Alle Wohnungen bei welchen keine Daten zu Heizkosten vorlagen wurden von der Auswertung ausgeschlossen.

Danach wurde ebenfalls eine Extremwertkappung vorgenommen. Um eine einheitliche und wertungsfreie Bereinigung zu erhalten, wurden jeweils 2,5 Prozent der untersten und obersten Heizkostenwerte nicht in die Berechnung einbezogen. Mit den übrigen Werten erfolgte die Ermittlung der durchschnittlichen Heizkosten.

Es verblieben danach insgesamt 1048 Heizkostenwerte aus den SGB II Bestandswohnungen, welche in die weitere Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises für Heizkosten eingeflossen sind. Aus den Bestandsfällen waren 969 Fälle mit zentraler Warmwasserversorgung (Abrechnung über Heizkosten) und 79 Fälle mit dezentraler Warmwasserversorgung.

Auch hier kann wie bei den Nebenkosten auf die Durchschnittswerte zurückgegriffen werden.

Die Berechnungen ergaben durchschnittliche Heizkosten pro m<sup>2</sup> wie folgt:

	Mittelwert Heizkosten mit WW pro m <sup>2</sup>	Mittelwert Heizkosten ohne WW pro m <sup>2</sup>
SGB II-Bestandsmieten 31.07.2020	1,19	1,06

<sup>12</sup> Schreiben vom 04.04.2019 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Vollzug des SGB II; Abstrakte Angemessenheit Abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger (unter V. 6.)

<sup>13</sup> Forschungsbericht 478 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus Januar 2017 zur Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ( unter 7.4.4)

Heizspiegel:

Des Weiteren wird auf die Daten aus dem aktuellen Heizspiegel 2019 (Abrechnungsjahr 2018) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zurückgegriffen. Dieser zeigt im Vergleich zu den Vorjahren insgesamt gesunkene Kosten.

Im Vergleich zu den Heizkosten für die letzte Festsetzung (01.01.2017) sind die Heizkosten somit weiter gesunken. Dies spiegelt den aktuellen Markt wieder.

Auf den Heizspiegel 2019 welcher oben unter 4.1 abgebildet ist wird verwiesen. Bei den oben abgebildeten Kosten handelt es sich um die Jahreskosten je m<sup>2</sup> inklusive Warmwasseraufbereitung.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und für eine Vereinfachung für die Kunden wurde durch den Sozialausschuss des Landkreises Würzburg am 07.11.2016 beschlossen, beginnend ab dem 01.01.2017 keine Differenzierung hinsichtlich der Heizkostenart mehr vorzunehmen. Die nachfolgenden Werte gelten somit insbesondere für Heizarten wie Öl, Gas, Fernwärme. Die Wärmepumpe ist bei von SGB II – Leistungsempfängern angemieteten Wohnungen nahezu nicht vertreten und wird daher aus der Berechnung außen vorge lassen. Eine einheitliche Festsetzung der Kosten für die Heizung vereinfacht insbesondere die Wohnungssuche innerhalb des Landkreises Würzburg. Hierbei wurde die Mitte der Spannweite der Kategorie „erhöhter“ bis „zu hoher“ Heizkostenbedarf für Gebäude von 100 – 250 qm<sup>2</sup> (Heizspiegel 2019) gewählt.

Aus den Quadratmeterkosten für die Heizarten Öl, Gas und Fernwärme wurde der Durchschnitt gebildet.

Hierbei ergaben sich folgende Durchschnittspreise je m<sup>2</sup>:

	Kategorie erhöhter Bedarf bis zu hoch 100 bis 250 m <sup>2</sup>		Mitte der Spannweite erhöhter bis zu hoher Heizkostenbedarf m <sup>2</sup> /Jahr	m <sup>2</sup> Kosten je Monat
			<b>inkl. Warmwasser</b>	
<b>Heizöl</b>	13,21 €	18,21 €	15,71 €	1,31 €
<b>Erdgas</b>	11,31 €	16,41 €	13,86 €	1,16 €
<b>Fernwärme</b>	13,61 €	21,31 €	17,46 €	1,46 €
<b>Durchschnitt Heizkosten pro m<sup>2</sup></b>				<b>1,31 €</b>
			<b>ohne Warmwasser<sup>14</sup></b>	
<b>Heizöl</b>	11,66 €	16,66 €	14,16 €	1,18 €
<b>Erdgas</b>	9,76 €	14,86 €	12,31 €	1,03 €
<b>Fernwärme</b>	12,06 €	19,76 €	15,91 €	1,33 €
<b>Durchschnitt Heizkosten pro m<sup>2</sup></b>				<b>1,18 €</b>

<sup>14</sup> Die abgebildeten Werte des Heizspiegels 2019 beinhalten die Kosten für Raumwärme **und** Warmwasseraufbereitung. Entsprechend dem Heizspiegel 2019 reduzieren sich diese Werte um 1,55 € je m<sup>2</sup> für Gebäude ohne zentrale Warmwasseraufbereitung.

Studie TECHEM Energiekennwerte 2019<sup>15</sup>:

Nach den Ausführungen in den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sowie des Forschungsberichts des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kommt als weitere Datenquelle für Heizenergieverbräuche und Heizkosten die Erhebung der Firma Techem in Frage.

Hier kann man aus den Tabellen der Studie unter A.2 aus der Tabelle zu dem Energieverbrauch für Heizung und unter B.2 zu dem Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser für die Postleitregion Würzburg (PLZ 95000-97999) bei einer Gebäudegröße bis 200 m<sup>2</sup> die durchschnittlichen Heizkosten pro m<sup>2</sup> herauslesen.

Auch hier werden wieder die Durchschnittswerte aus den drei Heizarten Heizöl, Erdgas und Fernwärme berechnet.

Es wird zugunsten der Kunden mit dem Wert Gebäudegrößen bis 200 m<sup>2</sup> gerechnet. Hieraus ergeben sich folgende Werte:

	Heizkosten €/m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> Kosten je Monat
	<b>inkl. Warmwasser</b>	
Heizöl	12,58 €	1,05 €
Erdgas	14,09 €	1,17 €
Fernwärme	17,69 €	1,47 €
<b>Durchschnitt Heizkosten pro m<sup>2</sup></b>		<b>1,23 €</b>
	<b>ohne Warmwasser</b>	
Heizöl	14,18 €	1,18 €
Erdgas	13,48 €	1,12 €
Fernwärme	13,24 €	1,10 €
<b>Durchschnitt Heizkosten pro m<sup>2</sup></b>		<b>1,14 €</b>

Zusammenfassend ergeben sich folgende Werte aus den drei Erkenntnisquellen:

Zur Festlegung der Heizkosten je Quadratmeter wurde der Mittelwert zwischen den drei Werten als Grundlage herangezogen.

	<b>Mittelwert Heizkosten mit WW pro m<sup>2</sup></b>	<b>Mittelwert Heizkosten ohne WW pro m<sup>2</sup></b>
SGB II-Bestandsmieten 31.07.2020	1,19 €	1,06 €
Heizspiegel 2019	1,31 €	1,18 €
Techem Energiekennwerte 2019	1,23 €	1,14 €
<b>Durchschnittliche Heizkosten pro m<sup>2</sup></b>	<b>1,24 €</b>	<b>1,13 €</b>

Die Neufestsetzung der Heizkosten erfolgt somit auf **1,24 € je m<sup>2</sup>** mit Warmwasser und auf **1,13 € je m<sup>2</sup>** ohne Warmwasser.

<sup>15</sup> TECHEM Studie Energiekennwerte 2019 Tabelle A.2 Seite 140 sowie Tabelle B.2 Seite 186

Im Vergleich zu den bisherigen Heizkostenwerten gingen die Werte aus dem Heizspiegel 2019 (Abrechnungsjahr 2018) spürbar zurück. In der letzten Fortschreibung der Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten (Mietobergrenzen) für den Landkreis Würzburg mit welchem die Werte tatsächlich geändert wurden (zum 01.01.2017) lag der Heizspiegel 2015 mit dem Abrechnungsjahr 2014 zugrunde.

Hier lagen die Kosten je m<sup>2</sup> inkl. Warmwasser noch bei 1,43 Euro und die Kosten je m<sup>2</sup> ohne Warmwasser noch bei 1,28 Euro.

In der nachfolgenden Tabelle werden die neuen durchschnittlichen Heizkosten im Vergleich zu den derzeit festgesetzten Werten gezogen:

	bisherige Heizkosten je m <sup>2</sup> Heizspiegel 2015 (seit 01.01.2017)	neue Heizkosten je m <sup>2</sup>	Veränderung absolut je m <sup>2</sup>	Veränderung prozentual
durchschnittliche Heizkosten mit WW je m <sup>2</sup>	1,43 €	1,24 €	-0,19 €	-15,32%
durchschnittliche Heizkosten ohne WW je m <sup>2</sup>	1,28 €	1,13 €	-0,15 €	-13,27%

**Somit ergeben sich folgende abstrakte Angemessenheitswerte für Heizkosten pro Kohorte:**

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche	Heizkosten je m <sup>2</sup> inkl. Warmwasser	Heizkosten inkl. Warmwasser	Heizkosten je m <sup>2</sup> ohne Warmwasser	Heizkosten ohne Warmwasser
1 Person	50 m <sup>2</sup>	1,24 €	62,00 €	1,13 €	56,50 €
2 Personen	65 m <sup>2</sup>		80,60 €		73,45 €
3 Personen	75 m <sup>2</sup>		93,00 €		84,75 €
4 Personen	90 m <sup>2</sup>		111,60 €		101,70 €
5 Personen	105 m <sup>2</sup>		130,20 €		118,65 €
6 Personen	120 m <sup>2</sup>		148,80 €		135,60 €
7 Personen	135 m <sup>2</sup>		167,40 €		152,55 €
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>		18,60 €		16,95 €

### III. Endergebnisse:

Rechnerisch ergeben sich aufgrund des Beobachtungszeitraums August 2018 bis Juli 2020 nachfolgende neue abstrakte angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung für den Landkreis Würzburg (Mietobergrenzen).

Es ist hier zu erwähnen, dass wenn die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person über dem abstrakt als angemessen festgestellten Betrag liegen, der konkret angemessene Bedarf zu ermitteln ist. Es hat somit die konkret-individuelle Angemessenheitsprüfung des Einzelfalles zu erfolgen.

**a) Bei selbst beschafften Heizmaterial bzw. direkter Abrechnung mit dem Energieversorger (§ 22 Abs. 1 SGB II)**

In diesen Fällen ist nach wie vor eine Angemessenheitsgrenze i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II notwendig. Diese stellt auf die Bruttokaltmiete ab und umfasst sowohl die Grundmiete als auch die kalten Nebenkosten.

<b>Angemessenheitsgrenze § 22 Abs. 1 SGB II (Miete, Nebenkosten ohne Heizkosten)</b>						
Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche (m <sup>2</sup> ) bis zu	m <sup>2</sup> -Preis Nettokaltmiete	Angemessene Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m <sup>2</sup> )	angemessene kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	angemessene Unterkunftskosten ohne Heizkosten*
1 Person	50	7,40 €	370,00 €	59,50 €	429,50 €	<b>430,00 €</b>
2 Personen	65	6,36 €	413,40 €	77,35 €	490,75 €	<b>491,00 €</b>
3 Personen	75	6,21 €	465,75 €	89,25 €	555,00 €	<b>555,00 €</b>
4 Personen	90	6,25 €	562,50 €	107,10 €	669,60 €	<b>670,00 €</b>
5 Personen	105	6,48 €	680,40 €	124,95 €	805,35 €	<b>806,00 €</b>
6 Personen	120	5,90 €	708,00 €	142,80 €	850,80 €	<b>851,00 €</b>
7 Personen	135	6,19 €	835,65 €	160,65 €	996,30 €	<b>997,00 €</b>
jede weitere Person jeweils zusätzlich	15	5,27 €	79,05 €	17,85 €	96,90 €	<b>97,00 €</b>

\* Zur Verwaltungsvereinfachung werden die angemessenen Unterkunftswerte jeweils auf volle Euro gerundet.

**b) Gesamtangemessenheitsgrenze inkl. Heizkosten (§ 22 Abs. 10 SGB II)**

Bei der Gesamtangemessenheitsgrenze ist eine Differenzierung hinsichtlich einer dezentralen oder zentralen Warmwasseraufbereitung notwendig.

<b>Gesamtangemessenheitsgrenze § 22 Abs. 10 SGB II inkl. Heizkosten ohne Warmwasser</b>								
Haushaltsgröße	Angem. Wohnfläche	m <sup>2</sup> -Preis Nettokaltmiete	Angem. Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m <sup>2</sup> )	angem. kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	Heizkosten	Bruttowarmmiete	Angem. Unterkunftskosten inkl. HK ohne Warmwasser*
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	7,40 €	370,00 €	59,50 €	429,50 €	56,50 €	486,00 €	<b>486,00 €</b>
2 Pers.	bis zu 65 m <sup>2</sup>	6,36 €	413,40 €	77,35 €	490,75 €	73,45 €	564,20 €	<b>565,00 €</b>
3 Pers.	bis zu 75 m <sup>2</sup>	6,21 €	465,75 €	89,25 €	555,00 €	84,75 €	639,75 €	<b>640,00 €</b>
4 Pers.	bis zu 90 m <sup>2</sup>	6,25 €	562,50 €	107,10 €	669,60 €	101,70 €	771,30 €	<b>772,00 €</b>
5 Pers.	bis zu 105 m <sup>2</sup>	6,48 €	680,40 €	124,95 €	805,35 €	118,65 €	924,00 €	<b>924,00 €</b>
6 Pers.	bis zu 120 m <sup>2</sup>	5,90 €	708,00 €	142,80 €	850,80 €	135,60 €	986,40 €	<b>987,00 €</b>
7 Pers.	bis zu 135 m <sup>2</sup>	6,19 €	835,65 €	160,65 €	996,30 €	152,55 €	1.148,85 €	<b>1.149,00 €</b>
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>	5,27 €	79,05 €	17,85 €	96,90 €	16,95 €	113,85 €	<b>114,00 €</b>

Gesamtangemessenheitsgrenze § 22 Abs. 10 SGB II inkl. Heizkosten inkl. Warmwasser								
Haushalts-größe	Angem. Wohnfläche	m <sup>2</sup> -Preis Nettokaltmiete	Angem. Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m <sup>2</sup> )	angem. kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	Heizkosten	Bruttowarmmiete	Angem. Unterkunftskosten inkl. HK und Warmwasser*
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	7,40 €	370,00 €	59,50 €	429,50 €	62,00 €	491,50 €	<b>492,00 €</b>
2 Pers.	bis zu 65 m <sup>2</sup>	6,36 €	413,40 €	77,35 €	490,75 €	80,60 €	571,35 €	<b>572,00 €</b>
3 Pers.	bis zu 75 m <sup>2</sup>	6,21 €	465,75 €	89,25 €	555,00 €	93,00 €	648,00 €	<b>648,00 €</b>
4 Pers.	bis zu 90 m <sup>2</sup>	6,25 €	562,50 €	107,10 €	669,60 €	111,60 €	781,20 €	<b>782,00 €</b>
5 Pers.	bis zu 105 m <sup>2</sup>	6,48 €	680,40 €	124,95 €	805,35 €	130,20 €	935,55 €	<b>936,00 €</b>
6 Pers.	bis zu 120 m <sup>2</sup>	5,90 €	708,00 €	142,80 €	850,80 €	148,80 €	999,60 €	<b>1.000,00 €</b>
7 Pers.	bis zu 135 m <sup>2</sup>	6,19 €	835,65 €	160,65 €	996,30 €	167,40 €	1.163,70 €	<b>1.164,00 €</b>
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>	5,27 €	79,05 €	17,85 €	96,90 €	18,60 €	115,50 €	<b>116,00 €</b>

\* Zur Verwaltungsvereinfachung werden die angemessenen Unterkunftswerte jeweils auf volle Euro gerundet.

#### IV. Neufestsetzung der abstrakten Angemessenheitswerte

##### 1. Empfehlung der Verwaltung

Die Neufestsetzung der Mietobergrenzen für den Landkreis Würzburg wird zum 01.01.2021 empfohlen.

##### 2. Veränderungen durch die neuen Werte

Nachfolgend werden die neuen Angemessenheitsgrenzen im Vergleich zu den aktuellen Werten aufgezeigt.

##### a. Bei selbst beschafften Heizmaterial bzw. direkter Abrechnung mit dem Energieversorger (§ 22 Abs. 1 SGB II)

Bruttokaltmiete 01.01.2017	Bruttokaltmiete 01.01.2021	Veränderung	
		absolut	prozentual
372,00 €	430,00 €	<b>58,00 €</b>	<b>15,59%</b>
444,00 €	491,00 €	<b>47,00 €</b>	<b>10,59%</b>
471,00 €	555,00 €	<b>84,00 €</b>	<b>17,83%</b>
549,00 €	670,00 €	<b>121,00 €</b>	<b>22,04%</b>
658,00 €	806,00 €	<b>148,00 €</b>	<b>22,49%</b>
695,00 €	851,00 €	<b>156,00 €</b>	<b>22,45%</b>
801,00 €	997,00 €	<b>196,00 €</b>	<b>24,47%</b>
84,00 €	97,00 €	<b>13,00 €</b>	<b>15,48%</b>

**b. Gesamtangemessenheitsgrenze inkl. Heizkosten ohne Warmwasser (§ 22 Abs. 10 SGB II)**

Gesamtangemessenheitsgrenze (ohne Warmwasser) 01.01.2017	Gesamtangemessenheitsgrenze neu (ohne Warmwasser) 01.01.2021	Veränderung	
		absolut	prozentual
436,00 €	486,00 €	<b>50,00 €</b>	<b>11,47%</b>
527,00 €	565,00 €	<b>38,00 €</b>	<b>7,21%</b>
567,00 €	640,00 €	<b>73,00 €</b>	<b>12,87%</b>
664,00 €	772,00 €	<b>108,00 €</b>	<b>16,27%</b>
792,00 €	924,00 €	<b>132,00 €</b>	<b>16,67%</b>
849,00 €	987,00 €	<b>138,00 €</b>	<b>16,25%</b>
974,00 €	1.149,00 €	<b>175,00 €</b>	<b>17,97%</b>
104,00 €	114,00 €	<b>10,00 €</b>	<b>9,62%</b>

**c. Gesamtangemessenheitsgrenze inkl. Heizkosten und inkl. Warmwasser (§ 22 Abs. 10 SGB II)**

Gesamtangemessenheitsgrenze (inkl. Warmwasser) 01.01.2017	Gesamtangemessenheitsgrenze neu (inkl. Warmwasser) 01.01.2021	Veränderung	
		absolut	prozentual
443,00 €	492,00 €	<b>49,00 €</b>	<b>11,06%</b>
537,00 €	572,00 €	<b>35,00 €</b>	<b>6,52%</b>
578,00 €	648,00 €	<b>70,00 €</b>	<b>12,11%</b>
677,00 €	782,00 €	<b>105,00 €</b>	<b>15,51%</b>
808,00 €	936,00 €	<b>128,00 €</b>	<b>15,84%</b>
867,00 €	1.000,00 €	<b>133,00 €</b>	<b>15,34%</b>
994,00 €	1.164,00 €	<b>170,00 €</b>	<b>17,10%</b>
106,00 €	116,00 €	<b>10,00 €</b>	<b>9,43%</b>

**d. Betroffene Bedarfsgemeinschaften (mit aktueller Mietobergrenze)**

Mit der aktuell gültigen Angemessenheitsgrenze des Landkreises Würzburg sind 217 von 1266 Bedarfsgemeinschaften mit Mietkosten<sup>16</sup> auf die Mietobergrenze abgesenkt. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 17,14 % aller Bedarfsgemeinschaften.

<sup>16</sup> Stichtag Datenbestand 31.07.2020 1596 BGs, daraus herausgerechnet BGs ohne Miete, BGs mit Eigenheim, GU, DU, Obdachlosenunterkünfte ergibt 1266 BGs

Die Verteilung stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Bisherige MOG		
	Anzahl BG	Anteil (in %) der auf MOG gedeckelten BG	Anteil (in %) aller BG
1 Person	98	45,16%	7,74%
2 Personen	50	23,04%	3,95%
3 Personen	33	15,21%	2,61%
4 Personen	18	8,29%	1,42%
5 Personen	12	5,53%	0,95%
6 Personen	3	1,38%	0,24%
7 Personen	2	0,92%	0,16%
8 Personen	1	0,46%	0,08%
	<b>217</b>		<b>17,14%</b>

**e. Betroffene Bedarfsgemeinschaften (mit neuer Mietobergrenze)**

Mit der neuen Angemessenheitsgrenze des Landkreises Würzburg wären noch 139 von 1266 Bedarfsgemeinschaften auf die Mietobergrenze abgesenkt. Dies würde einem prozentualen Anteil von dann 10,64 % aller Bedarfsgemeinschaften entsprechen. Somit ergäbe sich eine Reduzierung der betroffenen Bedarfsgemeinschaften um 78 Bedarfsgemeinschaften (- 35,9 % (Basiswert 217 gedeckelte Bedarfsgemeinschaften)).

Haushaltsgröße	Bisherige MOG			Neue MOG		
	Anzahl BG	Anteil (in %) der auf MOG gedeckelten BG	Anteil (in %) aller BG	Anzahl BG	Anteil (in %) der auf MOG gedeckelten BG	Anteil (in %) aller BG
1 Person	98	45,16%	7,74%	64	46,04%	4,90%
2 Personen	50	23,04%	3,95%	37	26,62%	2,83%
3 Personen	33	15,21%	2,61%	19	13,67%	1,45%
4 Personen	18	8,29%	1,42%	11	7,91%	0,84%
5 Personen	12	5,53%	0,95%	5	3,60%	0,38%
6 Personen	3	1,38%	0,24%	2	1,44%	0,15%
7 Personen	2	0,92%	0,16%	1	0,72%	0,08%
8 Personen	1	0,46%	0,08%	0	0,00%	0,00%
	<b>217</b>		<b>17,14%</b>	<b>139</b>		<b>10,64%</b>

### 3. Monetäre Auswirkungen für den Kreishaushalt

Auf Grund der vorgeschlagenen neuen Mietobergrenzen würden sich ca. Mehrkosten für den Haushaltsansatz Kosten der Unterkunft SGB II im Kreishaushalt i. H. v. jährlich 126.063,72 € ergeben.<sup>17</sup> Diese teilen sich wie folgt auf die Haushaltsgrößen auf.

Haushaltsgröße	Mehrkosten		Anteil (in %) an den gesamten Mehrkosten
	pro Monat	pro Jahr	
1 Person	<b>3.876,58 €</b>	<b>46.518,96 €</b>	36,90%
2 Personen	<b>1.536,00 €</b>	<b>18.432,00 €</b>	14,62%
3 Personen	<b>1.962,10 €</b>	<b>23.545,20 €</b>	18,68%
4 Personen	<b>1.608,55 €</b>	<b>19.302,60 €</b>	15,31%
5 Personen	<b>938,48 €</b>	<b>11.261,76 €</b>	8,93%
6 Personen	<b>299,00 €</b>	<b>3.588,00 €</b>	2,85%
7 Personen	<b>219,60 €</b>	<b>2.635,20 €</b>	2,09%
8 Personen	<b>65,00 €</b>	<b>780,00 €</b>	0,62%
	<b>10.505,31 €</b>	<b>126.063,72 €</b>	

Hier ist jedoch anzumerken, dass derzeit aufgrund des § 67 SGB II (Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung) die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten und frühestens dann ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten ist. Somit sind derzeit in den meisten Fällen (Neuzugänge aber auch Bestandsfälle, welche noch nicht abgesenkt waren) die tatsächlichen Mietkosten als Bedarf anzuerkennen. Inwieweit diese Regelung über den 31.12.2020 gesetzlich verlängert wird, ist jedoch noch nicht bekannt.

Außerdem ist noch zu berücksichtigen, dass sich der prozentuale Anteil der Erstattungen vom Bund an den Kosten der Unterkunft mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder im Jahr 2020 sich voraussichtlich von derzeit 47,1 % auf 72,1 % erhöhen wird. Für das Jahr 2021 ist ebenfalls eine Steigerung um 25 % von 45,6% auf 70,6 % geplant. Dieser Änderung muss lediglich der Bundesrat noch zustimmen, was jedoch als gesichert gilt. Dies entlastet den Kreishaushalt.

<sup>17</sup> Hochrechnung basierend auf dem Datenbestand 31.07.2020

## **Weitere unkalkulierbare Folgekosten**

### **1. Anpassung der Mieten**

Es ist auf Grund bisheriger Erfahrungswerte davon auszugehen, dass einige Vermieter im Landkreis Würzburg auf die neuen Mietobergrenzen nach der Veröffentlichung reagieren. Es wäre möglich, dass diese bei neu abzuschließenden Mietverträgen bewusst die neuen Mietobergrenzen berücksichtigen, bzw. bei Bestandsverträgen in Form von Mieterhöhungen diese fordern. Für diesen Bereich ist es jedoch nicht möglich, hinsichtlich der monetären Auswirkungen für den Kreishaushalt, eine konkrete Aussage zu treffen.

### **2. Übernahme von Nachzahlungen bei Betriebskostenabrechnungen als Kosten der Unterkunft i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II**

Für die 78 Bedarfsgemeinschaften, die nach der Neufestsetzung dann als „angemessen“ i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II gelten, sind eventuelle Nachzahlungen im Rahmen der Neben- und/oder Heizkostenabrechnungen zu übernehmen. Auch für diesen Bereich ist es nicht möglich die monetären Auswirkungen zu beziffern

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss beschließt, dass die vorgeschlagenen neuen Angemessenheitswerte für die Kosten für Unterkunft und Heizung für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2021 in Kraft treten.